

Telefon: 089/233 - 92673
Telefax: 089/233 - 98992673

Direktorium
HA II - BA

**Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2018 - 2020;
qualitative und quantitative Veränderungen in der Bezirksausschussarbeit**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B01460 des Bezirksausschusses 1 Altstadt-Lehel vom 20.10.2020
Erhöhung des Stadtbezirksbudgets des Bezirksausschusses 1 Altstadt-Lehel

BA-Antrag Nr. 20-26/ B02280 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 20.04.2021
Zugänge für diverse Bevölkerungsgruppen schaffen: Direktoriumsanhträge in leichter Sprache bereitstellen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04226

6 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.09.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Ausgangslage Stadtbezirksbudget	3
2. Wie wurde das Stadtbezirksbudget angenommen?	4
2.1.1 Quantitative Auswertung	5
2.1.2 Qualitative Auswertung	12
2.1.3 Erfahrungen in anderen Städten	18
3. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Stadtbezirksbudgets	23
3.1 Budget / Haushalt	23
3.2 Antragsverfahren und Stadtbezirksbudget-Richtlinien	26
3.2.1 Anträge auf Zuwendungen von Dritten (Bürger*innen-Anträge)	26
3.2.2 Bestellung städtischer Leistungen	32
3.2.3 Eigene Veranstaltungen	36

3.3 Öffentlichkeitsarbeit	38
3.4 Digitalisierung & Daten	38
3.5 Bürgerhaushalt	40
4. Künftige Stellenbedarfe aufgrund qualitativer und quantitativer Veränderungen in der BA-Arbeit	42
5. Anhörung des Bezirksausschusses	45
5.1 Festbetragsfinanzierung	45
5.2 Verfahrensänderungen	46
5.3 Digitalisierung und Daten	48
5.4 Bestellung städtischer Leistungen	49
5.5 Fazit	50
6. Beteiligung weiterer Stellen	50
II. Antrag der Referentin	51
III. Beschluss	51

I. Vortrag der Referentin

Mit dem Beschluss zum Stadtbezirksbudget im Verwaltungs- und Personalausschuss am 10.05.2017 und in der Vollversammlung am 26.07.2017 (Vorlage Nr. 14-20 / V 08072) hat der Stadtrat das Direktorium beauftragt, in 2021 im Stadtrat darüber zu berichten, wie das Stadtbezirksbudget in den Jahren 2018-2020 angenommen wurde. Dabei soll gemäß des Stadtratsbeschlusses darauf eingegangen werden, ob und wie das Stadtbezirksbudget weiterentwickelt werden kann und welche Erfahrungen in anderen Städten und Gemeinden gemacht wurden. Gleichzeitig werden qualitative und quantitative Veränderungen in der BA-Arbeit und daraus resultierend notwendige Anpassungen dargestellt.

Die Bezirksausschüsse wurden in diesem Prozess in zwei Stufen beteiligt. Zum einen wurden Anfang 2021 sämtliche Bezirksausschüsse um eine Stellungnahme zu Erfahrungen mit dem Stadtbezirksbudget bzw. Anregungen zur Weiterentwicklung des Selbigen gebeten. Zum anderen wurden alle Bezirksausschüsse zu einem späteren Zeitpunkt offiziell zur Beschlussvorlage angehört. Die Rückmeldungen aller Bezirksausschüsse wurden im Rahmen der Vorlage berücksichtigt. Ebenso wurden alle Referate um eine Stellungnahme zu Erfahrungen und Anregungen im Zusammenhang mit der Bestellung städtischer Leistungen gebeten. Die Rückmeldungen der Referate sind ebenso in die Ergebnisse der Evaluierung eingeflossen. Schließlich werden die Erfahrungen der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten einbezogen. Anhand der gebündelten Erfahrungen und Anregungen wird im Folgenden die Entwicklung des Stadtbezirksbudgets und der Bezirksausschussarbeit betrachtet. Darauf aufbauend werden in einem gesonderten Kapitel Vorschläge zur Weiterentwicklung des Stadtbezirksbudgets bzw. weiterer Anpassungen in der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten gemacht. Zunächst soll aber nochmals kurz auf die Ausgangslage eingegangen werden.

1. Ausgangslage Stadtbezirksbudget

Mit dem o.g. Stadtratsbeschluss hat der Stadtrat der Weiterentwicklung bzw. Umbenennung des Budgets der Bezirksausschüsse zum Stadtbezirksbudget zugestimmt. Zum 01.01.2018 wurden die zur Verfügung stehenden Mittel demnach um 2 € auf 2,57 € je wohnberechtigter Person erhöht. Das Direktorium wurde zeitgleich damit beauftragt, die Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse weiterzuentwickeln und diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Das erklärte Ziel des Stadtrates war, mit der verstärkten Fokussierung des Abrufs städtischer Leistungen einen zweiten Schwerpunkt neben der Förderung von Projekten Dritter („Bürger*innen-Projekte“) zu schaffen. Außerdem sollten verbesserte Vorschlagsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Gleichzeitig wurden die Verfahren zur Förderung von Bürger*innen-Projekten, die über das Stadtbezirksbudget gefördert werden, vereinfacht, mit dem Ziel, ein noch niederschwelligeres Angebot zur Durchführung von Bürger*innen-Projekten in den Stadtbezirken zu schaffen. Die Umbenennung des

ehemaligen BA-Budgets in das jetzige Stadtbezirksbudget sollte dessen Bedeutung für die Münchner Stadtbezirke und die Einbindung der Bürgerschaft dabei verdeutlichen.

Im Rahmen der Vorlage Nr. 14-20 / V 12100 hat der Verwaltungs- und Personalausschuss am 11.07.2018 und die Vollversammlung am 25.07.2018 konkrete Maßnahmen zur Ausgestaltung des Stadtbezirksbudgets beschlossen. Diese bestanden aus Änderungen der BA-Satzung (u.a. Entscheidungsrecht zur Bestellung städtischer Leistungen, § 10 (1b) BA-Satzung), der weitgehenden Überarbeitung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien, die verschiedene Verfahrensvereinfachungen enthielten (u.a. Festbetragsfinanzierung), einer Beispielliste zum Abruf städtischer Leistungen sowie einem neuen Schlüssel (15% einheitlicher Sockelbetrag / 85% nach wohnberechtigter Bevölkerung im Stadtbezirk) für die Verteilung der Mittel des Stadtbezirksbudgets auf die 25 Bezirksausschüsse.

Flankiert wurde das neu ausgestaltete Stadtbezirksbudget ab Herbst 2018 durch eine Informationskampagne der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, bestehend aus Informationsveranstaltungen für die BAs, einem Re-Launch der Stadtbezirksbudget-Website, der Auflage und Verteilung eines eigenen Stadtbezirksbudget Flyers, Informationen zum Stadtbezirksbudget auf allen Bürgerversammlungen sowie der gezielten Unterstützung von Berichterstattung zum Stadtbezirksbudget in lokalen Medien.

Im Stadtbezirksbudget stehen demnach effektiv seit 2018 rund 4 Millionen Euro pro Jahr bereit. Diese können von den Bezirksausschüssen für die Förderung von Bürger*innen-Projekten, die Bestellung von städtischen Leistungen bei der Stadtverwaltung oder die Durchführung von eigenen Veranstaltungen der Bezirksausschüsse eingesetzt werden.¹ Gemein ist allen Maßnahmen, die gefördert bzw. finanziert werden, dass diese das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk fördern und bereichern müssen.

Zuletzt wurde vom Verwaltungs- und Personalausschuss am 27.05.2020 (Vorlage Nr. 20-26 / V00470) beschlossen, den Teil des Stadtbezirksbudgets, der für eigene Veranstaltungen verwendet werden darf, von 6% auf 9% zu erhöhen.

2. Wie wurde das Stadtbezirksbudget angenommen?

Die Frage, wie das neue Stadtbezirksbudget angenommen wurde, soll im Folgenden aus zwei Perspektiven beleuchtet werden. Zum einen aus der quantitativen Perspektive, die die Entwicklung der Fallzahlen und Förderbeträge in den Mittelpunkt stellt. Zum anderen aus der qualitativen Perspektive, die auf Rückmeldungen aus den Bezirksausschüssen sowie Referaten, als wichtige Akteure im Zusammenhang mit dem Stadtbezirksbudget, fokussiert. Nur die Berücksichtigung beider Perspektiven zeichnet ein vollständiges Bild des Stadtbezirksbudgets in den vergangenen drei Jahren, welches wiederum als Grundlage für Vorschläge zur Weiterentwicklung dienen kann.

¹ Es besteht zudem die Möglichkeit, dass BAs Maßnahmen im Programm „Bürgerinnen und Bürger gestalten Ihre Stadt“ über das Stadtbezirksbudget mitfinanzieren. Aufgrund der geringen Bedeutung dieses Förderverfahrens im Stadtbezirksbudget, wird dieses hier nicht weiter betrachtet.

2.1.1 Quantitative Auswertung

Die quantitative Perspektive zeigt eindrücklich, dass das Stadtbezirksbudget, seit dessen Einführung, sehr gut angenommen wurde. Dies wird belegt durch die enormen Steigerungen der Fallzahlen und Förderbeträge.

Antrags- und Vorgangszahlen

Die Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der reinen Fallzahlen von 2017 bis 2020. Das Jahr 2017 ist dabei repräsentativ für die Fallzahlen zum „alten“ BA-Budget. Bei der Interpretation der Daten sind zwei Punkte zu beachten. Zum einen wurde zwar bereits 2017 (Vorlage Nr. 14 - 20 / V 08072) beschlossen, das Stadtbezirksbudget in 2018 mit den höheren finanziellen Mitteln auszustatten, allerdings kam dies erst ab dem Spätsommer 2018 (Vorlage Nr. 14-20 / V 12100) tatsächlich zum tragen, da erst zu diesem Zeitpunkt die zugehörigen Stadtbezirksbudget-Richtlinien vom Stadtrat beschlossen wurden, zusätzliche Stellen besetzt werden konnten und die Bewerbung des „neuen Stadtbezirksbudgets“ damit effektiv erst verzögert beginnen konnte. Zum anderen muss das Jahr 2020 im Lichte der Corona-Pandemie als Ausnahmefall betrachtet werden. Die große Unsicherheit bezüglich der Zulässigkeit von Veranstaltungen bzw. Maßnahmen, bei denen zwangsläufig viele Menschen zusammenkommen, hat dazu geführt, dass deutlich weniger derartige Maßnahmen beantragt wurden. Zwar wurden ebenfalls deutlich mehr Online- oder anderweitig kontaktlos durchzuführende Maßnahmen beantragt, in Summe können die Zahlen von 2020 allerdings nicht mit der „normalen“ Entwicklung in 2019 verglichen werden.

Für die Bewertung der Fallzahlen im Stadtbezirksbudget und dem vorherigen BA-Budget wird für die Evaluierung daher der Vergleich von 2017 zum Jahre 2019 herangezogen. Lediglich bei der Bestellung städtischer Leistungen kann auf das Jahr 2020 abgestellt werden, da sich in diesem Bereich naturgemäß das Entfallen von Veranstaltungen Dritter nicht auswirkt.

Tabelle 1 – Fallzahlen Stadtbezirksbudget

	2017 („altes“ Budget)	2018	2019	2020	Steige- rung
Zuwendungen an Dritte, beantragt	632	856	1162	1120	+84%
Zuwendungen an Dritte, bewilligt	534	731	1000	908	+87%
Bestellung städtischer Leistungen, beantragt	6	32	67	51	+750%
Bestellung städtischer Leistungen, verbindlich bestellt	5	14	15	36	+620%
Eigene Veranstaltungen	36	37	48	32	+33%

Die reinen Fallzahlen über alle Stadtbezirke hinweg zeigen, dass sich die Anträge auf Zuwendungen von Dritten, also Projektanträge aus der Münchner Bürgerschaft, nahezu verdoppelt haben. Dasselbe gilt für die Anzahl der durch die Bezirksausschüsse bewilligten Zuwendungen. So wurden in 2019 beispielsweise erstmals 1000 Zuwendungen bewilligt. Auf ein Jahr bezogen entspricht dies rund 3 Bürger*innen-Projekten, die jeden Tag mit Hilfe der Bezirksausschüsse bzw. des Stadtbezirksbudgets ermöglicht wurden. Die Bewilligungsquote (bewilligte Bürger*innenprojekte / beantragte Bürger*innenprojekte), also der Anteil der bewilligten Anträge in Relation zu allen eingereichten Anträgen auf eine Zuwendung aus dem Stadtbezirksbudget liegt über alle Jahre stabil bei 80-85%. Dies kann zum einen als Indiz für die gleichbleibend hohe Qualität der beantragten Maßnahmen, auch bei deutlich höheren Fallzahlen, gewertet werden, zum anderen als Beleg dafür, dass die Bezirksausschüsse auch mit der Erhöhung der Mittel, weiterhin großen Wert auf die inhaltliche Prüfung der Anträge legen und verantwortungsbewusst mit den vorhandenen Mitteln umgehen.

Die Zahl der beantragten städtischen Leistungen hat sich im Maximum verzehnfacht. Die Anzahl der städtischen Leistungen, deren Umsetzung möglich ist, hat sich im Maximum etwa versechsfacht. Auch im Bezug auf die städtischen Leistungen sind demnach beachtliche Steigerungen zu beobachten. In absoluten Zahlen bewegen sich die städtischen Leistungen auf einem niedrigeren Niveau als die Bürger*innen-Projekte. In diesem Zusammenhang muss jedoch zwingend das Ausgangsniveau sowie das Finanzvolumen der Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden. Eine Angleichung des Stellenwerts von Anträgen für Bürger*innen-Projekte, ein Förderverfahren, das seit mittlerweile über 20 Jahren gewachsen ist, und der erstmals in die Richtlinien aufgenommenen Möglichkeit zur Bestellung von städtischen Leistungen, innerhalb von nur 2 Jahren, war nicht zu erwarten. Tatsächlich sind bereits erste positive Veränderungen im Bereich der städtischen Leistungen zu beobachten, darauf deutet die wesentlich höhere Umsetzungsquote bei den städtischen Leistungen in 2020 im Vergleich zu 2019 hin.

Die Fallzahlen zu eigenen Veranstaltungen sind im Maximum um ein Drittel gestiegen, sie bewegen sich insgesamt aber in einem relativ stabilen Korridor und zeigen, dass die Bezirksausschüsse auch mit dieser Möglichkeit verantwortungsvoll umgehen.

Finanzdaten

Die Erkenntnisse aus der Analyse der reinen Fallzahlen wird bestätigt, durch die Finanzdaten, welche die konkreten Förderbeträge mit Bezug auf das Stadtbezirksbudget betrachten. Diese werden in Tabelle 2 dargestellt. Auch beim Vergleich der Finanzdaten wird der Vergleich von 2017 zum Jahre 2019 herangezogen, um systematische Verzerrungen durch die geringere Anzahl von Veranstaltungen während der Corona-Pandemie zu vermeiden. Lediglich bei der Bestellung städtischer Leistungen kann auf das Jahr 2020 abgestellt werden, da sich in diesem Bereich das Entfallen von Veranstaltungen Dritter nicht auswirkt.

Tabelle 2 – Förderbeträge im Stadtbezirksbudget

	2017	2018	2019	2020	Steigerung
Verfügbares Budget	891.100,00 €	4.048.000,00 €	3.994.900,00 €	3.772.257,50 €	350%
Zuwendungen an Dritte, beantragt	1.552.527,11 €	2.686.554,46 €	4.343.482,47 €	4.476.398,90 €	188%
Zuwendungen an Dritte, bewilligt	1.119.793,84 €	2.035.200,22 €	3.163.137,23 €	3.201.493,40 €	186%
Bestellung städtischer Leistungen, verbindlich bestellt	11.496,37 €	33.098,36 €	205.029,53 €	417.437,12 €	3.531%
Eigene Veranstaltungen	100.631,32 €	112.970,48 €	124.068,18 €	95.038,50 €	24%
Gesamt Fördersumme	1.231.921,53 €	2.181.269,06 €	3.492.234,94 €	3.713.969,02 €	201%

Genauso wie die Fallzahlen, belegt auch die enorme Steigerung bei den Finanzdaten, dass das Stadtbezirksbudget sehr gut angenommen wird. Im Bezug auf das verfügbare Budget ist vorab festzuhalten, dass der leichte Rückgang in 2019 durch eine Datenbereinigung im Melderegister bedingt ist. In 2020 hätte zudem ein Betrag in Höhe von 4.034.500 € zur Verfügung gestanden. Im Rahmen der Vorgaben des Stadtrats zur Haushaltskonsolidierung musste dieser jedoch um 244.087,25 € (= 6,5% des Gesamtbudgets) gekürzt werden.

Die deutlichen Steigerungen der Finanzdaten auf allen relevanten Förderwegen belegen, dass das Stadtbezirksbudget nicht nur im Bezug auf reine Fallzahlen, sondern auch mit Bezug auf tatsächlich beantragte und ausgezahlte Gelder sehr gut angenommen wird. Insbesondere belegt die deutlich überproportionale Steigerung der Gelder, die für städtische Leistungen eingesetzt wurden, dass dieser Förderweg über die betrachteten Jahre in einem kontinuierlich steigenden Maße von den BAs genutzt wird, um Anregungen aus der Bürgerschaft zu realisieren. Auch wenn die Steigerung in den kommenden Jahren sicher nicht im selben Maß anhalten kann, zeigt sich, dass die städtischen Leistungen auf einem guten Weg sind, einen wichtigen Pfeiler im Stadtbezirksbudget darzustellen und damit die Intention des Stadtrats bei der Einrichtung des Stadtbezirksbudgets zu erreichen.

Zwei weitere Aspekte, die kurz beleuchtet werden sollen, sind die durchschnittlichen Antragssummen, sowie die Gesamtsumme der bewilligten Förderungen.

Die durchschnittliche Antragssumme für Zuwendungen an Dritte (beantragte Summe / Anzahl aller Anträge) betrug in 2017 2.456 €. In 2019 stieg dieser Wert um 52% auf 3.737 €. Gleichzeitig stieg die durchschnittliche bewilligte Zuwendung für Bürger*innenprojekte von 2.096 € in 2017 um rund 50% auf 3.163 € in 2019 €. Die Werte der durchschnittlichen Fördersummen für Bürger*innen-Projekte deuten darauf hin, dass das Stadtbezirksbudget seit der Einrichtung in 2018 vermehrt für die Realisierung von Projekten mit größeren Finanzvolumina genutzt wird. Die Differenz zwischen den durchschnittlich beantragten und bewilligten Summen zeigt einmal mehr, dass die Bezirksausschüsse verantwortungsvoll mit den verfügbaren Mitteln umgehen und Anträge mit sehr hohen Antragssummen tendenziell reduziert oder auch abgelehnt werden.

Mit der Einführung des Stadtbezirksbudgets wurde die Möglichkeit geschaffen, Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000 € als Festbetragsfinanzierung auszureichen. Dieser Wert wurde in einem ersten Schritt festgelegt, da er etwa einem Drittel der Zuwendungen in 2017 und den Vorjahren entsprach. Die zuvor geschilderte durchschnittliche Steigerung der Antragssummen hat im Umkehrschluss nun dazu geführt, dass in 2019 und 2020 nur noch rund ein Fünftel der Anträge für die Festbetragsfinanzierung in Frage kamen und nur ein eher geringer Anteil der Antragsteller*innen von dieser positiv bewerteten Verfahrensvereinfachung profitieren konnte.

Der durchschnittliche Geldbetrag, der für eine städtische Leistung aufgebracht wurde, stieg von 2.299 € in 2017 um rund 400% auf 11.595 € in 2020. Dies zeigt eindrücklich, dass die Bezirksausschüsse durch die Ausweitung der Mittel und Möglichkeiten im Zuge des Stadtbezirksbudgets nunmehr in der Lage sind, nicht nur mehr, sondern auch deutlich größere städtische Leistungen zu finanzieren. So kann ein maßgeblicher Beitrag zur Umsetzung der Wünsche aus der Bürgerschaft geleistet werden, der unmittelbare und langfristige Auswirkungen auf die Lebensqualität in den Stadtbezirken hat. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass sich auch die Wahrnehmung der Bezirksausschüsse und damit auch die der Landeshauptstadt München insgesamt in der Bürgerschaft durch die Nutzung der neuen, deutlich größeren (finanziellen) Spielräume im Stadtbezirksbudget positiv entwickelt hat.

Der durchschnittliche Betrag, der für eine Eigene Veranstaltung aufgewendet wurde, ging von 2.795 € in 2017 sogar geringfügig auf 2.584 € in 2019 zurück.

Im Folgenden soll zusätzlich der Mittelabfluss im Stadtbezirksbudget betrachtet werden. Vorab ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass bis 2018 die Möglichkeit bestand, nicht verbrauchte Mittel aus dem BA-Budget der Vorjahre mitzuziehen. Mit der Einrichtung des Stadtbezirksbudgets wurde diese Regelung mit dem Stadtratsbeschluss an die Kommunale Haushaltsverordnung angepasst, sodass nicht verbrauchte Mittel nur noch aus dem Vorjahr im Folgejahr auf Antrag und bei Bedarf im Nachtragshaushalt durch den Stadtrat zur Verfügung gestellt werden können. In 2017 konnten aufgrund der aus den

Vorjahren nicht verbrauchten Mittel so mehr Mittel bewilligt werden als in diesem Jahr selber zur Verfügung standen. Das Jahr 2018 kann im Bezug auf den Mittelabfluss nicht als repräsentativ gelten, da zwar für das Gesamtjahr bereits die erhöhten Mittel zur Verfügung standen, diese aber erst nach Inkrafttreten der Stadtbezirksbudget-Richtlinien am 11.09.2018 tatsächlich genutzt werden konnten. So ist der vergleichsweise geringe Mittelabfluss in 2018 zu erklären. In den Folgejahren stieg der Mittelabfluss insgesamt auf eine Quote von 87 % in 2019 und sogar 98% in 2020, jeweils in Relation zum Stadtbezirksbudget des entsprechenden Haushaltsjahres, an. Dabei müssen die Reduzierungen im Stadtbezirksbudget 2020 aufgrund der Haushaltssicherungsmaßnahmen sowie Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirksausschüssen, die nachfolgend noch kurz dargestellt werden, berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz zeigen die Quoten des Mittelabflusses, dass die Mittel aus dem Stadtbezirksbudget fast in Gänze bei den Münchner*innen ankommen. Der Blick auf die Bewilligungsquote (Anzahl bewilligter Bürger*innenprojekte / Anzahl beantragter Bürger*innenprojekte) zeigt, dass diese bislang konstant bei rund 85% liegt. Vor dem Hintergrund der im Evaluierungszeitraum verfügbaren Mittel, der beobachteten Antragszahlen und der festgestellten Verteilung zwischen Bürger*innenprojekten, städtischen Leistungen und Eigenen Veranstaltungen, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Bewilligungsquote sinken werden muss, wenn der positive Trend bei den Antragszahlen nach der Corona-Pandemie wieder einsetzt und gleichzeitig städtische Leistungen auf einem konstanten oder weiter steigenden Niveau bestellt werden.

Blick in die Stadtbezirke

Die quantitative Betrachtung der Stadtbezirksbudget-Daten über alle 25 Bezirksausschüsse belegt, dass das Stadtbezirksbudget seit seiner Einführung in 2018 insgesamt sehr gut angenommen wurde. Da das Stadtbezirksbudget der Förderung und Bereicherung des Gemeinschaftslebens in den Stadtbezirken dienen soll, soll im Folgenden zusätzlich, anhand exemplarischer Kennzahlen, die Situation in den einzelnen Stadtbezirken beleuchtet werden.

Dafür sollen für alle Stadtbezirke einige wichtige Kennzahlen im Vergleich von 2017 und dem Bezugsjahr 2019, zugehörige Steigerungsraten sowie die nicht verbrauchten Mittel aus dem Stadtbezirksbudget in 2019 betrachtet werden.

Tabelle 3 – Unterschiede zwischen den Stadtbezirken

BA	Anträge Bürger*innen-Projekte 2017	Anträge Bürger*innen-Projekte 2019	Steigerung Anträge Bürger*innen-Projekte 2017- 2019	Verfügbare nicht verbrauchte Mittel in 2019 (zum 31.12.2019)
1	16	40	150%	0,00 €
2	29	74	155%	0,00 €
3	22	56	154%	23.452,63 €
4	28	50	78%	14.377,94 €

5	30	52	73%	65.703,00 €
6	23	35	52%	47.191,02 €
7	26	48	84%	22.264,22 €
8	19	29	52%	35.668,58 €
9	31	90	190%	0,00 €
10	26	31	19%	53.034,79 €
11	37	61	64%	103.276,31 €
12	28	63	125%	0,00 €
13	27	38	40%	96.237,13 €
14	26	34	30%	0,00 €
15	26	47	80%	3.881,77 €
16	32	59	84%	15.481,13 €
17	28	33	17%	0,00 €
18	17	37	117%	66.520,07 €
19	34	61	79%	53.788,42 €
20	23	49	113%	35.568,27 €
21	25	39	56%	20.285,09 €
22	14	24	71%	80.064,41 €
23	14	24	71%	0,00 €
24	35	54	54%	0,00 €
25	16	34	112%	78.116,79 €

Der Blick in die Stadtbezirke zeigt, dass die berücksichtigten Kennzahlen aus dem Stadtbezirksbudget ebenso unterschiedlich ausfallen, wie die Stadtbezirke an sich sind. In 2017 lag die geringste Zahl an Bürger*innen-Anträgen bei 14 (BA 22, 23) und die höchste bei 37 Anträgen (BA 11). In 2019 lag die niedrigste Antragszahl bei 24 Anträgen (BA 22, 23), die meisten Anträge, 90, wurden 2019 im BA 9 eingereicht. Die höchste Steigerung von 2017 zu 2019 verzeichnet damit ebenfalls der BA 9, mit einem Anstieg um 190%. Die geringste Zunahme an Anträgen weist der BA 17, mit 17% auf.

Ebenso heterogen sind die Zahlen zu städtischen Leistungen auf Stadtbezirksebene, die aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht in der Tabelle aufgeführt werden. Im Zeitraum 2018-2020 haben alle Bezirksausschüsse wenigstens einen Antrag auf eine städtische Leistung gestellt, die jedoch nicht immer alle realisiert werden konnten. So haben beispielsweise die Bezirksausschüsse 5 und 7 von 2018-2020 jeweils 14 städtische Leistungen bestellt, von denen jedoch nur 5 bzw. 6 verbindlich bestellt werden konnten.

Bezüglich der Antragszahlen zu Bürger*innenanträgen und städtischen Leistungen zeigen auch die Daten auf Stadtbezirksebene, dass diese in allen Stadtbezirken erheblich gestiegen sind. Die Daten bestätigen damit, dass das Stadtbezirksbudget grundsätzlich sehr gut angenommen wird, wenn auch mit Unterschieden zwischen den Stadtbezirken.

Die nicht verbrauchten Mittel in 2019 reichen von 0,00€ in rund einem Drittel der BAs, das bedeutet alle verfügbaren Mittel wurden verbraucht, bis zu einem niedrigen sechsstelligen Betrag, der in 2019 im BA 11 nicht verbraucht wurde. Der Betrag im BA 11 entspricht einem Mittelabfluss von rund der Hälfte der verfügbaren Mittel in 2019.

Die auf Stadtbezirksebene betrachteten Kennzahlen aus dem Stadtbezirk sollen die Heterogenität zwischen den BAs aufzeigen, was für einen vollständigen Eindruck zum Stadtbezirksbudget wichtig ist. Die Kennzahlen werden explizit nicht weiter bewertet und nicht weiter interpretiert. Für eine belastbare Interpretation müssten zahlreiche weitere Aspekte (z.B. Größe des Stadtbezirks, Bevölkerungszusammensetzung, Anzahl Vereine/Organisationen/Einrichtungen, Werbung durch den BA, Art der beantragten Maßnahmen) berücksichtigt werden. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Evaluierung und zum jetzigen Zeitpunkt mit den vorhandenen Personalkapazitäten in der BA-Abteilung nicht leistbar.

Verwaltungsverfahren & Personalkapazitäten

Abschließend müssen für einen umfassenden Eindruck der quantitativen Veränderungen im Bereich des Stadtbezirksbudgets auch die entsprechenden Daten im Bereich der Verwaltungsverfahren betrachtet werden.

Tabelle 4 - Vorgänge im Stadtbezirksbudget und Personalkapazitäten

	Ø 2011-2017	2018	2019	2020
Anträge / Sachbearbeitung	305	285	387	373
Städt. Leistung / Sachbearbeitung	3	10,6	22	17
Vorgänge / Sachbearbeitung	308,5	296	409,6	390

Vor der Einführung des Stadtbezirksbudgets standen für die Antragsbearbeitung zum BA-Budget 2 VZÄ zur Verfügung. Ausgehend von den durchschnittlichen Fallzahlen der Jahre 2011-2017 entfielen somit pro Jahr 308,5 Vorgänge auf jede Sachbearbeitung. Mit Einführung des Stadtbezirksbudgets wurden vom Stadtrat zur Bearbeitung der erwartbar höheren Fallzahlen sowie vermehrter Klärungen von Grundsatzfragen im Stadtbezirksbudget zusätzlich 2 VZÄ in der QE 3 unbefristet eingerichtet. Eine dieser Stellen dient der Sachbearbeitung (Stelle in A 10) im Stadtbezirksbudget, die andere Stelle (A 12) ist mit der Teamleitung im Stadtbezirksbudget sowie Grundsatz- bzw. konzeptionellen Fragen

(z.B. Beantwortung BA-Anträge und -anfragen, Evaluierung, Digitalisierung, Abstimmung mit Fachreferaten, Verschlankung von Prozessen) betraut. Effektiv stehen seit Ende 2018 somit 3 VZÄ für die reine Antragsbearbeitung im Stadtbezirksbudget zur Verfügung. Die Entwicklung der Fallzahlen im bisher einzigen repräsentativen Jahr, 2019, zeigen eine Verdopplung der Fallzahlen. Die Fallzahlen für 2020 liegen jedoch nur unwesentlich darunter und mit dem Abklingen der Corona-Pandemie, muss mit einer erneuten Zunahme der Antragszahlen gerechnet werden. Da die Sachbearbeitungsstellen im Stadtbezirksbudget in 2018 nicht im selben Umfang erhöht wurden, wie die Fallzahlen im Nachgang angestiegen sind, ist eine Mehrbelastung der vorhandenen Mitarbeiter*innen zu verzeichnen.

Der Bereich des Stadtbezirksbudgets ist damit an der Belastungsgrenze angekommen. Die bisherigen Fallzahlen konnten bislang nur durch die Optimierung der Verwaltungsabläufe sowie auf Kosten der Ausweitung der Bearbeitungszeiten bewältigt werden. Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass bei einer weiteren, signifikanten Steigerung der Fallzahlen im derzeit laufenden Zuwendungszeitraum 2021 sowie im Jahr 2022 die hohe Qualität der Sachbearbeitung nur durch eine zeitnahe Erhöhung der Personalkapazitäten, in Form einer zusätzlichen Stelle in der Sachbearbeitung, aufrechterhalten werden kann. Dies betrifft insbesondere auch die weiteren, sinnvollen Anregungen der Bezirksausschüsse (z.B. Bereitstellung weiterer Daten, Befragung von Antragsteller*innen, zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit), die durch die Bindung der derzeitigen Personalkapazitäten für die reine Sachbearbeitung derzeit nicht umgesetzt werden können.

2.1.2 Qualitative Auswertung

Die Bezirksausschüsse entscheiden über Zuwendungen, stehen in Kontakt mit Antragsteller*innen und sind bei Eigenen Veranstaltungen und der Bestellung städtischer Leistungen bei sämtlichen Verfahrensschritten im Stadtbezirksbudget involviert. Daher stellen die Erfahrungen der BAs eine wertvolle Quelle für die Frage dar, wie das Stadtbezirksbudget in den Jahren 2018 – 2020 angenommen wurde. Die Erfahrungen, die Anfang 2021 bei allen Bezirksausschüssen abgefragt wurden, sollen im Folgenden kursorisch dargestellt werden.

Bevor der Fokus auf spezifische Rückmeldungen gelegt wird, ist festzustellen, dass nahezu alle 25 Bezirksausschüsse in ihren Rückmeldungen die positiven Aspekte des neuen Stadtbezirksbudgets betont haben. Exemplarisch dafür kann die Rückmeldung des BA 16 gelten: „Der gesamte Bezirksausschuss ist der Meinung, dass das neue Stadtbezirksbudget nun wesentlich umfangreicher und besser angenommen wird. Die Antragssummen, die Häufigkeitszahlen der Antragstellungen sowie die Vorhaben werden größer. Es werden Projekte umgesetzt, die häufig ohne das höhere Budget nicht möglich wären.“

Kein Bezirksausschuss hat zurückgemeldet, dass er grundsätzlich unzufrieden mit dem Stadtbezirksbudget wäre.

Budget / Haushalt

Mehrere Bezirksausschüsse (BAs 2, 7, 11, 12, 13, 17, 20, 22, 23) haben berichtet, dass die verfügbaren Budgets im Evaluierungszeitraum teilweise nicht in Gänze ausgegeben werden konnten. Die Gründe dafür werden meist in der immer noch nicht ausreichenden Bekanntheit des Stadtbezirksbudgets gesehen. Ebenso wurde die Tatsache, dass Anträge in manchen Fällen zeitlich so eingehen, dass die Behandlung in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist, genannt. Wenigstens das Jahr 2020 muss auch aus Sicht der BAs vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie betrachtet werden, was viele Maßnahmen und damit viele Anträge verhindert habe. Es besteht daher von einigen Bezirksausschüssen (BAs 7, 20, 22, 23) der Wunsch, nicht verbrauchte Mittel über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erneut zur Verfügung zu stellen.

Genauso besteht in diesem Zusammenhang der Wunsch (BAs 2, 11, 12, 17), dass im Bereich des Stadtbezirksbudgets zunächst nicht verbrauchte Mittel eines Vorjahres im Folgejahr vollständig verbraucht werden, bevor neue Mittel eines Haushaltsjahres gebucht werden. Zu diesem Punkt führt der BA 12 aus, dass es die Budget-Transparenz, insbesondere für die Bezirksausschüsse erhöhen würde, wenn die nicht verbrauchten Mittel eines Jahres zunächst im Folgejahr eingesetzt würden und erst danach auf das Budget des aktuellen Jahres zugegriffen würde.

Die Beurteilung, ob die Höhe des Budgets ausreichend ist, wird sehr unterschiedlich bewertet. Der BA 7 berichtet, dass die „bereitgestellten Mittel im Evaluationszeitraum ausreichend für die vier Wege der möglichen Budgetierung waren“. Andere BAs sind der Auffassung, dass das Budget mittelfristig erhöht werden sollte, „da die geförderten Maßnahmen direkt Bürger*innen vor Ort zugutekommen“ (BA 5) bzw. weil für eine effektive Arbeit im Bereich der städtischen Leistungen oder für sehr große Projekte die Mittel noch deutlich erhöht werden müssten (BAs 13 und 20).

Der BA 1 wiederum teilte mit, dass das begrenzte Budget, vor dem Hintergrund der Vielzahl der Anträge, die im Stadtbezirk 1 gestellt werden, nicht ausreicht, um alle förderungswürdigen Maßnahmen zu unterstützen. Der BA 1 regt vor diesem Hintergrund einen neuen Verteilschlüssel für die Mittel im Stadtbezirksbudget an. „Die Bemessung des Budgets sollte folglich nicht nur nach der Anzahl der Bewohner*innen des jeweiligen Stadtbezirkes erfolgen, sondern auch nach der Anzahl an Münchner*innen und Stadtbesucher*innen, die von den geförderten Projekten profitieren“ (siehe auch BA 1: BA-Antrag Nr. 20-26 / B01460). Der BA 19 hat zu diesem Thema mitgeteilt, dass er den Verteilungsschlüssel der Mittel für angemessen hält. Begründet wird dies damit, dass in größeren Stadtbezirken tendenziell eine höhere Anzahl an potentiellen Antragsteller*innen lebt und auch in „äußeren“ Stadtbezirken kulturelle Ereignisse wichtig für Identität und Attraktivität der Stadtbezirke sei.

Der BA 9 hat mitgeteilt, dass es unbedingt vermieden werden muss, dass die BAs Aufgaben der Regelförderung übernehmen. Städtische Kultur- und Bildungsförderung dürfe nicht an die BAs weitergereicht werden. Die Gefahr diesbezüglich sei mit den gestiegenen

Budgetmitteln ebenfalls gestiegen. Ebenso dürften mit der Möglichkeit, städtische Leistungen zu bestellen, bisher als reguläre städtische Aufgaben angesehene Leistungen nicht auf die BAs bzw. deren Budget abgewälzt werden.

Antragsverfahren und Stadtbezirksbudget-Richtlinien

Bei den Rückmeldungen der Bezirksausschüsse nimmt die Vereinfachung des Antragsverfahrens eine wichtige Position ein.

Wie bereits ausgeführt, berichtete eine überwiegende Mehrheit der Bezirksausschüsse, dass sich das Stadtbezirksbudget bewährt habe, in verschiedenen Punkten wird aber Potential zur Weiterentwicklung gesehen. Im Folgenden wird zunächst auf Aspekte bzgl. der Zuwendungen an Dritte, dann bzgl. der Bestellungen städtischer Leistungen und abschließend auf die Eigenen Veranstaltungen der Bezirksausschüsse eingegangen. In Punkt 3 der Vorlage werden sodann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Stadtbezirksbudgets dargestellt.

a) Anträge auf Zuwendungen von Dritten (Bürger*innen-Anträge)

Der BA 2 berichtet exemplarisch, dass das Verfahren eher kompliziert sei und daher immer noch viele Antragstellende Hilfe beim Ausfüllen der Formulare und/oder bei der Abrechnung brauchen würden. Demnach sollten die Richtlinien bzgl. der Gliederung und Struktur vereinfacht, Begriffe vereinheitlicht sowie Formulare gekürzt und übersichtlicher gestaltet werden. Der BA 2 schlägt vor, diese Punkte gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe aus BA-Mitgliedern anzugehen. Der BA 19 moniert, dass es auf der Website zum Stadtbezirksbudget zu schwierig sei, die Antragsformulare zu finden. Der BA 3 merkt an, dass aus seiner Sicht die Fristen im Verfahren zu lange sind und von sechs auf 3-4 Wochen verkürzt bzw. allgemein die Verfahrensschritte vereinfacht werden sollten. Der BA 17 bittet darum, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das Antragsverfahren bürger*innennäher zu gestalten. Der BA 9 schlägt vor, eine Begrenzung bei den Antragsunterlagen auf maximal vier Seiten Projektbeschreibung vorzunehmen. Ebenso schlägt der BA 9 vor, einen Hinweis aufzunehmen, dass in bestimmten Fällen Anträge auf Zuwendungen auch bei benachbarten Bezirksausschüssen gestellt werden können, um die finanzielle Belastung eines einzelnen BAs zu reduzieren.

Im Rahmen verschiedener BA-Anträge (BA 6: BA-Antrag 20-26 / B 01152; BA 10: BA-Antrag 20-26 / B 01235; BA 14: BA-Antrag 20-26 / B 01232; BA 17: BA-Antrag 20-26 / B 01707), die mit einem Verweis auf die anstehende Evaluierung bereits beantwortet wurden, wurde zudem angeregt, das Antragsverfahren dahingehend zu erleichtern, dass bestimmte Formulare und Informationen zum Stadtbezirksbudget auch in sog. „einfacher“ oder „leichter Sprache“ angeboten werden. Zu diesem Themenkomplex liegt zudem ein weiterer BA-Antrag des BA 3 (BA-Antrag Nr. 20-26/ B02280 des Bezirksausschusses 3 –

Maxvorstadt vom 20.04.2021, Zugänge für diverse Bevölkerungsgruppen schaffen: Direktoriatsanträge in leichter Sprache bereitstellen), vor.

Explizit positiv bewerten mehrere BAs (BAs 1, 9, 10, 13, 17, 19) die bereits umgesetzten Verfahrensvereinfachungen, insbesondere im Bereich der Festbetragsfinanzierung.

Der BA 19 berichtet von einer gestiegenen Sensibilität der Antragsteller*innen im Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit und das Thema Fair-Trade bei der Durchführung von Maßnahmen, seit auf diese Punkte in den Antragsunterlagen hingewiesen wird. Die BAs 9 und 10 fordern in diesem Zusammenhang, Barrierefreiheit als zusätzliches Kriterium im Antragsverfahren zu berücksichtigen. Der BA 9 fordert zudem die Kriterien Nachhaltigkeit bzw. klimaschonende Verwendung ebenfalls als Kriterien im Antragsverfahren zu berücksichtigen.

Größere Hürden für Antragsteller*innen stellen, laut BA 19, zudem die engen Grenzen für „Geschenke“ und „Bewirtungskosten“ und die Einbringung von Eigenmitteln dar. Für alle drei Punkte schlägt der BA 19 eine Flexibilisierung der Richtlinien in einem klar definierten Rahmen vor.

Während eine Mehrheit der BAs die Notwendigkeit für weitere Vereinfachungen im Antragsverfahren in den Mittelpunkt stellt, fordert der BA 5 eine umfangreichere Abfrage von Informationen bei Antragsteller*innen. Der BA 17 regt an, dass es zusätzlich eine automatische Abfrage zum Mittelabruf geben solle, sodass Mittel nicht unnötig gebunden bleiben, wenn einzelne Maßnahmen ggf. nicht mehr umgesetzt werden sollen oder können.

Das Direktorium hat bei mehreren Anträgen, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung von Mehrwegsystemen in der Gastronomie, festgestellt, dass die Formulierungen zum Verbot kommerzieller Maßnahmen in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien nicht konkret genug sind, was zu Rückfragen und Missverständnissen geführt hat. Ebenso gab es verschiedene Rückfragen zum Begriff der Zuwendungsempfänger*in und welche Verpflichtungen bei diesen liegen, z.B. zur Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen oder bei der Abrechnung bestimmter Gebühren.

b) Bestellung städtischer Leistungen

Auch die formelle Aufnahme der Möglichkeit, städtische Leistungen im Rahmen des Stadtbezirksbudgets zu bestellen und zu finanzieren, wird von mehreren Bezirksausschüssen (BAs 7, 13, 19, 24) positiv gesehen. Der Bezirksausschuss 19 formuliert dies beispielhaft so: „Die explizite Aufführung von städtischen Leistungen und die einfache Eingabe von Vorschlägen für Bürger:innen hat nach einer gewissen Eingewöhnungszeit einen deutlichen Mehrwert für den Stadtteil erbracht. So konnten dadurch Anregungen von Bürger:innen durch den BA aufgegriffen werden und durch Bürger:innen konkrete Vorschläge eingebracht werden.“

Zum Verfahren der Bestellung städtischer Leistungen berichten verschiedene BAs (BAs 7, 13, 14, 19), dass die Kenntnisse zu dem Programm in den Fachreferaten verbesserungswürdig seien. Der BA 7 merkte an, dass es einzelnen Dienststellen von Referaten überhaupt nicht bekannt sei, dass eine Leistung ihres Zuständigkeitsbereichs auch von BAs als städtische Leistung beantragt werden könne. Von ähnlichen Erfahrungen haben die BAs 13, 14 und 19 berichtet. In wenigen Bereichen, insbesondere Leistungen im Bereich des Straßenverkehrs, würden Leistungen aus der ursprünglich erstellten Beispielliste zu städtischen Leistungen nach der Prüfung durch das zuständige Referat regelmäßig nicht bestellt werden können. Bezüglich der Beispielliste für die bestellbaren städtischen Leistungen bittet der BA 7 darum, diese regelmäßiger zu aktualisieren. Der BA 16 regt an, die Beispielliste zusätzlich mit Beispielpreisen zu den verschiedenen Leistungen zu versehen, um den BAs eine zusätzliche Entscheidungshilfe zu geben.

Das Verfahren zur Bereitstellung der Finanzierungsmittel für die Bestellung von städtischen Leistungen, die sog. Mittelbereitstellung, wird sowohl von zwei BAs (7 und 9), als auch von einzelnen Referaten (Direktorium, Kommunalreferat, Sozialreferat) bei einigen Maßnahmen als kompliziert und unflexibel wahrgenommen. Es wurde insbesondere die Regelung zur Finanzierung von Folgekosten, als Hürde zur Umsetzung bestimmter städtischer Leistungen genannt. Bisher ist eindeutig geregelt, dass Folgekosten aus dem Haushalt des zuständigen Fachreferats getragen werden müssen.

Der BA 12 und der BA 14 haben angegeben, dass die Bestellung der städtischen Leistungen nicht abschließend eingeschätzt werden könne, da das Verfahren sehr langwierig sei. Die BA 7 und BA 19 berichteten ebenfalls von einer teils langen Verfahrensdauer, vom ersten Antrag zu einer städtischen Leistung bis zur Umsetzung bzw. Abrechnung, von bis zu 1,5 Jahren. Dabei bestehe Potential für Mißverständnisse bzw. für eine bessere Koordination und Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen. Die Verfahrensdauer ergibt sich in einzelnen Fällen allerdings aus notwendigen Abstimmungen zu komplexen Vorhaben oder der Bindung bestimmter Bautätigkeiten an warme Jahreszeiten. Bei besonders komplexen Vorgängen ist aus Sicht des BA 7 eine koordinierende Stelle, die im Direktorium angesiedelt sein sollte, notwendig.

Der BA 7 berichtet zudem, dass in Einzelfällen (Personal)Kosten zu beantragten Leistungen durch ein Referat extern unterbeauftragt werden müssten. Dies habe wiederum zu sehr langwierigen Abstimmungsgesprächen bei dem Referat geführt, um ein Verfahren zu finden, wie die Kosten für die Anschaffungen von Geräten und die fallweise anfallenden Personalkosten auf die jeweiligen Anforderungsfälle von BAs umgelegt werden können.

Darüber hinaus teilte der BA 7 mit, dass es in Einzelfällen zu Diskrepanzen bezüglich der Einschätzung zur Notwendigkeit bzw. Zulässigkeit von städtischen Leistungen zwischen BA und Referat kam. Dies hatte zur Folge, dass das Verfahren zu einer beantragten Leistung deutlich verzögert wurde und bisher nicht umgesetzt werden konnte. In diesem Zusammenhang teilte der BA 19 mit, dass die Bestellung bestimmter Leistungen ermöglicht

werden solle, auch wenn sie den Richtlinien der Stadt nicht vollumfänglich entsprechen und demnach von den Referaten nicht angeboten werden könnten.

c) Eigene Veranstaltungen

Die BAs 9 und 18 bewerten die zwischenzeitliche Erhöhung der Mittel für Eigene Veranstaltungen in der jeweiligen Rückmeldung explizit positiv. Der BA 9 regt zudem eine weitere Erhöhung von nun 9% auf 15% der jährlichen Mittel aus dem Stadtbezirksbudget an, da es für größere Projekte im Bereich der Eigenen Veranstaltungen einen größeren Spielraum brauche.

Das Direktorium hat über den Evaluierungszeitraum festgestellt, dass es wiederholt zu Mißverständnissen kam, in welchem Rahmen genau Eigene Veranstaltungen der Bezirksausschüsse durchgeführt werden können. Bislang werden diese nur am Rande von den Stadtbezirksbudget-Richtlinien erfasst. Gemäß § 10 d) der BA-Satzung können Eigene Veranstaltungen gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben durchgeführt werden. Die Vorgaben bzw. geltende Praxis, die im Rahmen wiederholter Informationsschreiben an die BAs kommuniziert wurde, sehen vor, dass Eigene Veranstaltungen einen „Veranstaltungscharakter“ aufweisen müssen. Zudem darf ein BA nicht Mitveranstalter bei einer Veranstaltung eines Dritten sein, sondern muss tatsächlich selber Veranstalter sein. Insbesondere im Bezug auf die Frage des Veranstaltungscharakters kam es häufiger zu Mißverständnissen. Eine genauere Definition des Veranstaltungscharakters ist wünschenswert, um Unsicherheiten und potentieller Mehrarbeit auf allen Seiten künftig vorzubeugen.

Öffentlichkeitsarbeit

Zahlreiche Bezirksausschüsse (BAs 5, 7, 10, 15, 21, 24) haben angemerkt, dass das Potential an Bürger*innen, deren Projekte bzw. Vorschläge über das Stadtbezirksbudget gefördert werden könnten, noch nicht ausgeschöpft scheint. Um weitere Personen- bzw. Interessensgruppen für das Stadtbezirksbudget zu erreichen, wäre eine noch breitere bzw. gezieltere Kommunikation wünschenswert. Es wurde der Eindruck geschildert, dass meist die selben Antragsteller*innen, wie in der Vergangenheit, mehr und oder höhere Antragssummen beantragen würden.

Digitalisierung & Daten

Verschiedene Bezirksausschüsse (BAs 1, 9, 16, 21, 25) sprechen explizit das Thema Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets an. Hintergedanke ist hier meist, die Prozesse im Antragsverfahren im Sinne der beteiligten Stellen weiterzuentwickeln und effizienter zu gestalten. Eng damit verbunden ist die Forderung mehrerer BAs (BAs 2, 7, 9, 16, 17, 25), dass es hilfreich wäre, wenn den BAs umfangreichere bzw. regelmäßigerere Übersichten zum Sachstand der Vorgänge sowie der Finanzlage in den jeweiligen BAs zur Verfügung

gestellt werden könnten. Der BA 21 regt zudem eine Auswertung des Stadtbezirksbudgets im Sinne des Genderbudgetings und eine geeignete Darstellung nach Interessengruppen an. Der BA 12 hat zudem vorgeschlagen, eine Befragung der Antragsteller*innen vorzunehmen, um deren Bedarfe und Ideen für die Weiterentwicklung des Stadtbezirksbudgets berücksichtigen zu können.

Bürgerhaushalt

Einige Bezirksausschüsse (BAs 1, 2, 8, 14, 25) haben auf den im Rahmen der Sitzungsvorlage 14-20 / V 08072 diskutierten und vom Stadtrat mit Beschluss vom 26.07.2017 verworfenen Ansatz hingewiesen, einen „echten Bürgerhaushalt nach Stuttgarter Vorbild“ für München umzusetzen. Die BAs 9 und 21 regen an, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen, um interaktive Elemente im Rahmen des Stadtbezirksbudgets bzw. der Bürgerbeteiligung auf Stadtbezirksebene zu ermöglichen. Alle oben genannten BAs verweisen darauf, dass im Rahmen der BA-Arbeit der Wunsch der Bürger*innen nach mehr Beteiligung zunimmt.

Im folgenden Kapitel werden in Anknüpfung an diese BA-Forderung und basierend auf dem Stadtratsauftrag zur Evaluierung des Stadtbezirksbudgets, die Erfahrungen der Bürgerhaushalte in ausgewählten anderen Städten dargestellt.

2.1.3 Erfahrungen in anderen Städten

Vorab ist festzuhalten, dass es keine allgemeingültige Definition für einen Bürgerhaushalt gibt. Im 9. Statusbericht „Bürgerhaushalt für Deutschland (2014-2017)“² werden daher sowohl Bürgerhaushalte, bei denen Bürger*innen tatsächlich in die Haushaltsplanung eingebunden werden, als auch Bürgerbudgets bei denen Gelder für Bürger*innen-Projekte bereitgestellt werden, gleichwertig betrachtet. Den Verfasser*innen des Statusberichts nach sind zwei Kriterien dabei besonders wichtig: Es muss tatsächlich eine finanzielle Dimension geben und über diese muss es einen Austausch zwischen Bürger*innen und einer kommunalen Ebene mit einer gewählten Vertretung oder Selbstverwaltungskompetenz geben. Nur mit diesem breiten Ansatz könne die ebenso breite Landschaft an verschiedenen Ansätzen im Bereich Bürgerhaushalt und Bürgerbudget adäquat erfasst werden.

Diese Kriterien erfüllt mithin auch das Münchner „Stadtbezirksbudget“, welches folglich auch gleichwertig mit den anderswo bestehenden Bürgerhaushalten oder Bürgerbudgets betrachtet werden kann. Der Stadtrat hatte sich mit Beschluss vom 26.07.2017 (Vorlage Nr. 14 - 20 / V 08072) für die Weiterentwicklung des BA-Budgets zum jetzigen Stadtbezirksbudget und gegen die neue Entwicklung eines Bürgerhaushalts, wie er z.B. in Stuttgart durchgeführt wird, entschieden. Gleichzeitig beauftragte der Stadtrat das Direktorium bei der Evaluierung des Stadtbezirksbudgets im Rahmen eines Vergleichs auch die bis dahin gemachten Erfahrungen in anderen Städten (z.B. Ingolstadt) zu berücksichtigen.

2 Vgl. 9. Statusbericht „Bürgerhaushalt für Deutschland (2014-2017)“, Bundeszentrale für Politische Bildung et al., 2018.

Da in den vorgenannten Vorlagen meist die Bezugsfälle Köln, Ingolstadt und Stuttgart herangezogen wurden, sollen diese auch hier kurz dargestellt werden. Sofern entsprechende Daten vorliegen, wird jeweils auf das Jahr 2019 Bezug genommen, da hier nicht von Verzerrungen durch corona-bedingte Einschränkungen ausgegangen werden muss und somit eine bessere Vergleichbarkeit angenommen werden kann.

Köln

Die Stadt Köln führte von 2007 bis 2017 einen Bürgerhaushalt durch. Auf Nachfrage teilte ein Vertreter der Stadt Köln mit, dass nach dem Bürgerhaushalt 2017 das Bürgerhaushaltsverfahren vor dem Hintergrund einer konzeptionellen Überarbeitung und Neufestsetzung der Zielausrichtung ausgesetzt wurde. Die offizielle Evaluierung des Bürgerhaushalts in Köln für das Jahr 2016 ist noch nicht freigegeben. Die Evaluierung soll jedoch eine umfassende Neuausrichtung des Verfahrens und der Zielsetzung empfehlen. Ein Beschluss über die Zukunft des Kölner Bürgerhaushaltes steht aktuell noch aus.

Eine im Internet abrufbare Arbeit mit dem Titel „Den Kölner Bürgerhaushalt beleben“ betrachtet den Kölner Bürgerhaushalt für die Jahre 2007 – 2014³. In diesem Zeitraum sind alle relevanten Kennzahlen (Aktive Bürger*innen, Vorschläge, Kommentare, Bewertungen) deutlich zurückgegangen. Die im Bürgerhaushalt aktiven Bürger*innen von rund 11.744 auf 3.875, die eingereichten Vorschläge von 4.793 auf 640 und die Anzahl der Bewertungen von 52.746 auf 19.888. Die Autor*innen der Studie führen verschiedene Gründe für den Rückgang der Kennzahlen an, u.a. das statische Verfahren mit relativ kurzen Zeitfenstern in einzelnen Phasen des Bürgerhaushalts, aber auch einen Rückgang der Öffentlichkeitsarbeit und schließlich die Wahrnehmung der Bürger*innen, dass nur wenige Vorschläge umgesetzt würden. So wurden in 2009, für spätere Jahre liegen keine Daten vor, von 200 dem Stadtrat in Köln vorgelegten Bürger*innenvorschlägen 30 Vorschläge im Haushalt berücksichtigt und umgesetzt. Die wichtigste Maßnahme, die Bürger*innen in einer Umfrage zur Belebung des Bürgerhaushalts in Köln nennen, ist denn auch mit großem Abstand „Mehr Vorschläge umsetzen“.

Stuttgart

Der Stuttgarter Bürgerhaushalt wird seit 2011 durchgeführt, mit dem Ziel, alle Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohner an der Aufstellung des jeweiligen Doppelhaushalts zu beteiligen. Durch die Beteiligung der Stuttgarter*innen werden zusätzliche Anregungen und Informationen in die Haushaltsplanberatung einbezogen. Gemeinderat und Verwaltung erhalten neue Ideen, und es können andere Schwerpunkte gesetzt werden. Dazu können Bürger*innen in einem statischen, an den Haushaltsprozess angelehnten Verfahren, be-

³ Vorwerk, Gonçalves, Hedwig buergerwissen, Bielefeld, Köln 2016 <https://www.buergerwissen.de/projekte/evaluation-b%C3%BCrgerhaushalt-k%C3%B6ln> am 11.05.2021

stehend aus Vorschlags- und Bewertungsphase auf einer Online-Plattform Vorschläge für Maßnahmen zum städtischen Haushalt machen, diese diskutieren und bewerten.

Der Bürgerhaushalt in Stuttgart wird von der Stadtkämmerei, die naturgemäß für den städtischen Haushalt zuständig ist, betreut. Das Konzept des Bürgerhaushalts in Stuttgart sieht zu den 100 am besten bewerteten Vorschlägen jeweils eine fachliche Stellungnahme der Verwaltung vor. Bestandteil der Top 100-Liste sind auch die zwei erfolgreichsten Vorschläge jedes Stadtbezirks. Die Bezirksbeiräte haben Gelegenheit, sich zu den zehn am besten bewerteten Vorschlägen ihres Bezirks zu äußern. Der Gemeinderat erhält die Stellungnahmen der Verwaltung und der Bezirksbeiräte sowie alle Bürgerhaushaltsvorschläge rechtzeitig vor Beginn der Beratungen des städtischen Haushalts. In den Haushaltsberatungen entscheidet der Gemeinderat dann darüber, welche Vorschläge er aus dem Bürgerhaushalt aufgreifen möchte.

Die neuesten Daten für einen vollständigen Programmzyklus liegen für den 5. Stuttgarter Bürgerhaushalt aus 2019 vor. Die Kennzahlen für den Stuttgarter Bürgerhaushalt bewegen sich alle auf sehr hohem Niveau, in 2019 wurden von 40.620 aktiven Bürger*innen 2.901 Vorschläge zu Bewertung eingereicht und rund 1.4 Millionen Bewertungen abgegeben. Davon wurden letztlich 200 Maßnahmen im Haushalt berücksichtigt und 178 umgesetzt. Dabei ist anzumerken, dass die Autoren des Ergebnisberichts zum 5. Stuttgarter Bürgerhaushalt davon ausgehen, „dass nach der Antragslage bzw. der Prioritätensetzung ein erheblicher Teil der unterbreiteten Vorschläge von den Fraktionen wahrscheinlich ohnehin aufgegriffen und beschlossen worden wäre. Gleichwohl waren die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung in den weiteren Beratungen hilfreich für die Entscheidungsfindung der Fraktionen.“

Ingolstadt

Der Bürgerhaushalt besteht in Ingolstadt seit 2012 und wurde bis heute kontinuierlich weiterentwickelt. Ziel des Bürgerhaushalts ist es, den Bürger*innen über die Bezirksausschüsse eine aktive Mitwirkung an der Gestaltung des Haushalts zu ermöglichen und so den Dialog zwischen Bürgerschaft, Vereinen, Politik und Stadtverwaltung zu verbessern. Um dies zu erreichen, können Bürger*innen Vorschläge einreichen für Maßnahmen, die die Stadt selber umsetzen soll, oder Anträge für Zuwendungen für einen Verein oder eine Organisation stellen. Vorschläge und Anträge können sich, analog zum Haushaltsverfahren, immer nur auf Maßnahmen im Folgejahr beziehen und müssen bis zu einem Stichtag im Juni von den Bürger*innen bei den Bezirksausschüssen eingereicht werden. Im Anschluss wird in einem Verwaltungsverfahren geprüft, welche Maßnahmen in welchem Rahmen umsetzbar sind. Anhand der zur Verfügung stehenden Geldmittel wird im Anschluss von den Bezirksausschüssen entschieden, welche Maßnahmen im Haushalt des Folgejahres eingeplant werden sollen. Vorschläge können über ein Online-Kontaktformular eingereicht oder auch auf anderen Wegen an die Bezirksausschüsse gerichtet werden. Zuschüsse können nur von Organisationen und Vereinen über ein vorgegebenes Antrags-

verfahren beantragt werden. Die Bewertung und ein Beschluss zur Umsetzung von Maßnahmen erfolgt im jeweils örtlich zuständigen Bezirksausschuss. Es findet keine Bewertung oder Diskussion der vorgeschlagenen Maßnahmen auf einer Internetplattform o.ä. statt. Demnach gibt es auch keine Zahlen zu Interaktionen, Bewertungen und dergleichen.

Das Verfahren ist somit an das tatsächliche Haushaltsverfahren angelehnt, sodass jeweils ein Vorlauf zur Umsetzung von Maßnahmen von wenigstens einem Jahr eingeplant werden muss. Insgesamt stehen in Ingolstadt 1.000.000 € für den Bürgerhaushalt zur Verfügung. Unter der Annahme, dass der Bürgerhaushalt 2019 repräsentativ für einen Haushalt ohne Einflüsse von Corona-bedingten Einschränkungen gelten kann, wird dieser im Vergleich genauer betrachtet. Im Bürgerhaushalt 2019 in Ingolstadt wurden rund 90% der beschlossenen Maßnahmen von der Stadt selber und nur 10% über Zuschüsse an Dritte umgesetzt. Dies kann vermutlich mit der Anlehnung an das Haushaltsverfahren und daraus historisch gewachsenen Pfadabhängigkeiten erklärt werden. Für 2019 werden insgesamt 130 Maßnahmen im Bürgerhaushalt aufgeführt, davon sind 14 Maßnahmen mit Zuschüssen für Projekte von Dritten verbunden. Insgesamt wurden im Bürgerhaushalt für 2020 Mittel i.H.v. rund 820.000 € aufgewendet.

Vergleich

Für den Vergleich wird der Bürgerhaushalt in Köln, der zwischenzeitlich nicht mehr weitergeführt wird, nicht berücksichtigt. Der Vergleich der Programme in München, Ingolstadt und Stuttgart zeigt zunächst, dass die Ziele der drei Städte, die mit dem jeweiligen Programm verbunden sind, unterschiedlich sind. Dies schlägt sich auch in der Ausgestaltung des jeweiligen Programms bzw. in den Kennzahlen nieder. In Stuttgart liegt der Fokus auf der reinen Beteiligung der Bürgerschaft am Haushaltsprozess. Dies hat eine hohe Zahl von Vorschlägen zur Folge, gleichzeitig können aber nur relativ wenige Vorschläge in den Haushalt aufgenommen und umgesetzt werden. Hier spiegelt sich die Notwendigkeit zur Priorisierung im Rahmen der Haushaltsaufstellung wieder. Das Stadtbezirksbudget der Landeshauptstadt München hingegen will das Gemeinschaftsleben und die Vernetzung in den Stadtbezirken sowie die Stellung der Bezirksausschüsse ganz allgemein fördern. Es ist daher so konzipiert, dass ganzjährig möglichst unkompliziert und schnell entsprechende Maßnahmen gefördert werden können.

Tabelle 5 – Vergleich München, Ingolstadt, Stuttgart

	Programm	Ziel des Programms	Anzahl Vorschläge / Anträge	Umgesetzte Maßnahmen	Antragszeitraum
München	Stadtbezirksbudget über die Be-	Förderung des Gemeinschaftslebens in den Stadtbezirken, Stärkung der Bedeutung und Einflussmöglichkeiten der Be-	1.277	1.063	Laufend, während des gesamten Jahres

	zirksaus- schüsse	zirksausschüsse sowie der Ver- netzung in den Stadtbezirken.			
Ingol- stadt	Bürger- haushalt über die Bezirks- aus- schüsse	Aktive Mitwirkung der Bürgerin- nen und Bürger über die Be- zirksausschüsse an der Gestal- tung des Haushalts. Dialog zwi- schen Bürgerschaft, Vereinen, Politik und Stadtverwaltung ver- bessern.	k.a	130	Nur im An- tragszeit- raum jeweils bis Stichtag im Juni eines Jahres
Stuttgart	Bürger- haushalt über Online- plattform	Beteiligung aller Stuttgarterinnen und Stuttgarter an der Aufstel- lung des jeweiligen Doppelhaus- haltes. Einbringung neuer Ideen und Schwerpunkte durch Bür- gerschaft	2.901	178	Vorschlags- phase und Bewertungs- phase je- weils ca. 3 Wochen zwischen Januar-März

Der Bürgerhaushalt in Ingolstadt nimmt eine Zwischenrolle ein, da er Elemente der Programme in Stuttgart und München umfasst und nicht nur auf die Erstellung des Haushalts abzielt. Der einzige maßgebliche Unterschied zum Stadtbezirksbudget in München besteht allerdings in der zeitlichen Abwicklung des Verfahrens. Diese ist in Ingolstadt deutlich weniger flexibel, da eher am Haushaltsverfahren ausgerichtet. Es ist davon auszugehen, dass viele Maßnahmen in München nicht aus dem Stadtbezirksbudget gefördert werden könnten, wenn diese in ein starres Verfahren, das an der Haushaltsaufstellung ausgerichtet ist, gepresst würden. In letzter Konsequenz muss festgestellt werden, dass die Maßnahmen, die in Ingolstadt schließlich umgesetzt werden, diesen in München recht ähnlich sind, jedoch in Ingolstadt mehr städtische Projekte umgesetzt werden, während in München der Fokus eher auf den Bürger*innen-Projekten liegt.

Die Programme in anderen Städten sind vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ziele und Ausrichtungen der dargestellten Programme nicht direkt mit dem Münchner Ansatz vergleichbar. Das Stadtbezirksbudget in München kann aus Sicht der Verwaltung jedoch, insbesondere die Zahl der umgesetzten Maßnahmen betreffend, als erfolgreich angesehen werden.

3. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Stadtbezirksbudgets

3.1 Budget / Haushalt

Neben den allgemein positiven Rückmeldungen zum Stadtbezirksbudget der allermeisten Bezirksausschüsse, haben viele BAs (BAs 2, 7, 11, 12, 13, 17, 20, 22, 23) mitgeteilt, dass die zur Verfügung stehenden Budgets aus verschiedenen Gründen in einzelnen Haushaltsjahren teils nicht vollständig ausgegeben werden konnten. Es besteht daher der Wunsch, die Mittel über einen längeren Zeitraum als im Folgejahr zu sichern bzw. wieder bereitstellen zu können.

In diesem Zusammenhang verweist die Kämmerei auf die zugehörigen Aussagen und rechtlichen Ausführungen zur Übertragbarkeit und Wiedereinplanung von Haushaltsmitteln in der Vorlage Nr. 20-26 / V 02999 vom 05.05.2021.

Demnach gilt:

„Die Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in der Kommunalhaushaltsverordnung – Doppik (KommHV-Doppik) geregelt.

Gemäß § 21 Absatz 2 KommHV-Doppik können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Sie bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Die Übertragbarkeit setzt voraus, dass ein gesonderter Vermerk im Haushaltsplan gesetzt und beschlossen wurde.

Der Stadtrat hat am 25.04.2018 in der Vollversammlung die Regelungen zum Haushaltsvollzug beschlossen. Demnach werden im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushalt der Landeshauptstadt München generell keine (konsumtiven) Haushaltsreste gebildet. Die Haushaltspläne für die Jahre 2018 – 2020 enthalten folglich auch keine Übertragbarkeitsvermerke gemäß § 21 KommHV-Doppik, d.h. es werden im Bereich der konsumtiven Aufwendungen und Auszahlungen keine Ansätze als Haushaltsrest auf das Nachjahr übertragen.

Nicht in Anspruch genommene Mittel aus den jährlich im Haushaltsplan veranschlagten Bezirksausschussbudgets können daher nicht als Haushaltsrest ins Folgejahr übertragen werden.

Gem. Nr. 7 der Regelungen zum Vollzug des Haushalts der Landeshauptstadt München besteht aber die Möglichkeit, Mittel bei Bedarf im Folgejahr wieder einzuplanen oder per Mittelbereitstellung im Einzelfall zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung dafür ist, die gesetzlichen Vorgaben für die Übertragung von Haushaltsansätzen gem. § 21 KommHV-Doppik werden dem Grunde nach erfüllt. Dann kann die Wiedereinplanung der nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansätze auf Antrag des zu-

ständigen Referats (im vorliegenden Fall das Direktorium) im Rahmen der Nachtrags-
haushaltsplanung erfolgen.

In den Beschlüssen über die Einführung und die Erweiterung der Stadtbezirksbudgets
(Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 08072 vom 26.07.2017 und Nr. 14-20 / V 12100 vom
11.07.2018) wurde ausführlich dargestellt, dass nicht verbrauchte Mittel im Nachjahr nur
einmalig wieder bereitgestellt werden können.

Nicht verbrauchte Mittel aus früheren Jahren können demzufolge gemäß den geltenden
gesetzlichen und städtischen Regelungen grundsätzlich nicht erneut bereitgestellt wer-
den.“ (Seite 3-4, Vorlage Nr. 20-26 / V 02999).

Zu dem Wunsch verschiedener Bezirksausschüsse (BAs 2, 11, 12, 17), dass im Bereich
des Stadtbezirksbudgets zunächst nicht verbrauchte Mittel eines Vorjahres im Folgejahr
vollständig verbraucht werden, bevor neue Mittel eines Haushaltsjahres bebucht werden,
wird seitens der Kämmerei Folgendes ausgeführt:

„Es gilt der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit. Das bedeutet, es ist für jedes Haushalts-
jahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der die Ermächtigung für die Verwaltung darstellt.
Eine Übertragung von Haushaltsresten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ist
bei der Landeshauptstadt München nicht vorgesehen. Demnach muss immer zunächst
der laufende Haushalt verbraucht werden. Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabener-
füllung besteht aber gemäß den vorgenannten Regeln zum Vollzug des Haushalts die
Möglichkeit unverbrauchte Mittel aus dem Vorjahr zum Nachtragshaushalt anzumelden,
wenn die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.“

Zu einer grundsätzlichen weiteren Erhöhung des Stadtbezirksbudgets, wie von den BAs
5, 13 und 20 vorgeschlagen, sollte berücksichtigt werden, dass das Stadtbezirksbudget in
2018 um 612 % erhöht wurde. Wie die Finanzdaten zeigen, sind die Zuwendungen bzw.
die Mittelabflüsse im Stadtbezirksbudget im Evaluierungszeitraum kontinuierlich auf ein
sehr hohes Niveau angestiegen. Insgesamt kann jedoch nicht festgestellt werden, dass
das Stadtbezirksbudget für den Moment unterfinanziert sei. Je nach weiterer Entwicklung
der Kennzahlen zum Stadtbezirksbudget besteht die Möglichkeit, dass der Stadtrat künf-
tig eine Aufstockung des Stadtbezirksbudgets beschließt. Unter Berücksichtigung der ak-
tuellen corona-bedingt unsicheren Haushaltssituation und der bereits beschlossenen und
teilweise umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung, zu denen auch das Stadtbe-
zirksbudget einen angemessenen Beitrag geleistet hat, kann seitens der Verwaltung dem
Stadtrat eine Aufstockung des Stadtbezirksbudgets zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich
nicht vorgeschlagen werden. Hinzu kommt, dass eine weitere Aufstockung des Stadtbe-
zirksbudgets voraussichtlich zu weiter steigenden Antragszahlen führen und damit einen
zusätzlichen Finanzbedarf für die Zuschaltung von entsprechenden Personalressourcen
für die Sachbearbeitung auslösen würde.

Im Zusammenhang mit der Rückmeldung des BA 20, dass das Budget für „wirklich große
Projekte“ nicht ausreichend sei, wird darauf hingewiesen, dass es auch die Möglichkeit

gibt, die Kosten einvernehmlich zwischen zuständigem Referat und BA aufzuteilen, sodass auch größere stadtbezirksbezogene Maßnahmen, die ggf. weder Referat noch BA alleine finanzieren könnten, realisiert werden können.

Der BA 1 hat beantragt (vgl. BA-Antrag Nr. 20-26 / B01460), den Verteilungsschlüssel für die Mittel im Stadtbezirksbudget zu verändern, sodass nicht nur die wohnberechtigte Bevölkerung zu Grunde gelegt wird, sondern auch nach der Anzahl an Münchner*innen und Stadtbesucher*innen, die von den geförderten Projekten profitieren. Von anderen Bezirksausschüssen ist nicht der Wunsch zur Änderung des Verteilungsschlüssels genannt worden. Vielmehr hat der BA 19 begründet, weshalb aus seiner Sicht der aktuelle Verteilungsschlüssel gerecht ist und beibehalten werden sollte.

In diesem Zusammenhang sind zwei Punkte zu bedenken: Zum einen ist es das Ziel des Stadtbezirksbudgets, das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk zu fördern und zu bereichern sowie die Vernetzung der Akteur*innen im Stadtbezirk zu stärken. Maßnahmen die, wie vom BA 1 genannt, auf Besucher*innen aus anderen Stadtbezirken oder Umlandgemeinden abzielen, sollten demnach nicht im Fokus des Stadtbezirksbudgets stehen. Unabhängig davon, dass es sich aus Sicht eines BAs um eine förderungswürdige Maßnahme handelt, sollte stets der einzelne Stadtbezirk im Mittelpunkt stehen. Die Anzahl an Besucher*innen aus anderen Stadtbezirken oder Umlandgemeinden sollte daher kein Kriterium für die Verteilung der Mittel aus dem Stadtbezirksbudget sein. Zum anderen könnte ein solches Kriterium objektiv nicht vorab und auch im Nachgang nur mit erheblicher Unsicherheit und enormem Aufwand erhoben werden. Das Kriterium, Anzahl an Münchner*innen und Stadtbesucher*innen, die von den geförderten Projekten profitieren, scheint somit ungeeignet, um für die Verteilung der Mittel im Rahmen des Stadtbezirksbudgets Verwendung zu finden. Da sich aus Sicht der überwiegenden Mehrheit der BAs das Stadtbezirksbudget in der aktuellen Form bewährt hat und kein besserer Verteilungsmechanismus, der den Zielen des Stadtbezirksbudgets entspricht, ersichtlich ist, soll der Verteilungsschlüssel, der vom Stadtrat in 2018 beschlossen wurde und auf einem Sockelbetrag sowie einem Anteil gemäß der wohnberechtigten Bevölkerung eines Stadtbezirks beruht, beibehalten werden.

Der Forderung des BA 9, einen Eintritt in die Regelförderung unbedingt zu vermeiden, kann insofern begegnet werden, als dass dies durch die Richtlinien ohnehin ausgeschlossen ist. Über das Stadtbezirksbudget sind nur Projektförderungen möglich, die zeitlich bzw. inhaltlich abgegrenzt sein müssen. Es ist maximal eine Projektdauer von einem Jahr zulässig. Ob und wann einzelne Antragsteller*innen oder Maßnahmen von einer Regelförderung bei anderen Stellen der Landeshauptstadt München profitieren können, liegt darüber hinaus im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Referate. Zudem ist die Ko-Finanzierung bestimmter Maßnahmen durch verschiedene Referate durchaus üblich, da alle Förderprogramme mit endlichen Budgets arbeiten. Daher werden, wie in der Vergangenheit mehrfach von den Bezirksausschüssen angemahnt, zu Kultur-, Sport- oder Bildungsmaßnahmen regelmäßig die zuständigen Referate angefragt, ob dort ebenfalls eine För-

derung der Maßnahme möglich ist. Dieses Verfahren hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt und dazu beigetragen, eine Vielzahl von Maßnahmen mit Zuwendungen von verschiedenen Stellen zu ermöglichen.

3.2 Antragsverfahren und Stadtbezirksbudget-Richtlinien

3.2.1 Anträge auf Zuwendungen von Dritten (Bürger*innen-Anträge)

Die BAs 2, 3 und 17 haben jeweils angeregt, das Antragsverfahren und die Antragsunterlagen weiter zu vereinfachen. Über den Vorschlag des BA 2 hinaus, dafür eine Arbeitsgruppe einzurichten, gingen keine konkreten Ansätze ein, welche Bestandteile des Verfahrens besondere Hürden darstellen. Die Erfahrung der Verwaltung zeigt, dass tatsächlich einige Antragsteller*innen die Antragsunterlagen unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt einreichen. Allerdings werden hierbei regelmäßig unvollständige Angaben zu geforderten Informationen gemacht, die grundsätzlich selbsterklärend sein sollten. Die Angaben, die die häufigsten Rückfragen bedingen, sind Fehler beim Maßnahmenzeitraum und der Einhaltung der Frist zur Einreichung von Anträgen sowie zu den richtliniengemäß erwarteten Eigenmitteln. Das Direktorium setzt in diesem Zusammenhang große Hoffnungen in die Umsetzung des Antragsverfahrens in digitaler Form. In diesem Zusammenhang sollen u.a. Pflichtfelder definiert werden, zu denen ggf. eigene Hilfetexte abrufbar sind.

Auch der Hinweis des BA 19, die Antragsformulare auf der Internetseite besser auffindbar einzustellen, soll im Rahmen der Digitalisierung der Antragsprozesse in die Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden.

Mehrere BAs (3, 6, 10, 14, 17) haben im Vorfeld der Evaluierung gefordert, die Formulare und Antragsunterlagen im Rahmen des Stadtbezirksbudgets in „einfacher-“ bzw. „leichter Sprache“ zur Verfügung zu stellen (BA 3: Antrag Nr. 20-26/ B02280, BA6: BA-Antrag 20-26 / B 01152; BA 10: BA-Antrag 20-26 / B 01235; BA 14: BA-Antrag 20-26 / B 01232; BA 17: BA-Antrag 20-26 / B 01707). Diesbezüglich muss zunächst zwischen den Begriffen „einfacher“ und „leichter Sprache“ differenziert werden. „Einfache Sprache“ bezieht sich grundsätzlich auf eine sprachlich vereinfachte Version der jeweiligen Standardsprache. Ziel ist ein einfacher, klarer und verständlicher Sprachstil, im Sinne einer bürgernahen Sprache. Das Direktorium teilt die Ansicht der BAs, dass eine einfache und bürgernahe Sprache wichtig ist. Es wird allerdings darauf verwiesen, dass es rechtliche Vorgaben gibt, denen etwa Bewilligungsbescheide genügen müssen. Vor diesem Hintergrund sind gewisse juristische Formulierungen teilweise nicht zu vermeiden, auch wenn diese als bürokratisch und schwer verständlich wahrgenommen werden. Ebenso sollen Hilfetexte in einfacher und bürgernaher Sprache im Rahmen der angestrebten Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets berücksichtigt werden. Zudem besteht immer die Möglichkeit der telefonischen oder persönlichen Beratung, wenn Antragsteller*innen Rückfragen zum An-

tragsverfahren haben. Von diesen Möglichkeiten wird den Erfahrungen der zuständigen Stelle im Direktorium nach auch rege und mit positiven Rückmeldungen Gebrauch gemacht.

In Abgrenzung hierzu ist das Thema „Leichte Sprache“ zu betrachten. Das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik hat im Zusammenhang mit der Beantwortung des BA-Antrags 20-26/ B 01129 zum Themenkomplex Leichte Sprache u.a. Folgendes mitgeteilt:

„Ein Text in Leichter Sprache ist so geschrieben, dass möglichst jede*r den Text lesen und verstehen kann. Leichte Sprache folgt hierfür einem festen Regelwerk. Es umfasst neben Regeln zu Satzlänge und -struktur auch Sprachregeln, Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zur Typografie.

Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden deutschen Verein Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben. Die Anwendung erfordert eine entsprechende Ausbildung und Qualifizierung.

Längere Texte oder Informationen in Leichter Sprache können das Konzentrationsvermögen und die Merkfähigkeit der Leser*innen überfordern. Für das Übersetzen von Texten in Leichte Sprache ist es deshalb unverzichtbar, dass der Text auf die wesentlichen Inhalte reduziert wird, ohne allerdings den Sinn der Originalquelle zu verändern. Die Informationen müssen bei Bedarf auch neu geordnet und in eine der Zielgruppe entsprechende Struktur gebracht werden.

Nach der Übersetzung sind die Texte von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf ihre Verständlichkeit hin zu überprüfen. Eine solche Überprüfung stellt sicher, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten die Informationen in Leichter Sprache gut verstehen können. Die Einbeziehung einer Prüfgruppe wird auch vom Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK dringend empfohlen und bildet die Voraussetzung dafür, dass Webseiten mit einem Zertifikat in Form eines Leichte Sprache-Logos versehen werden dürfen.

Sehr verbreitet ist mittlerweile das Label für Leichte Sprache von Inclusion Europe. Es besitzt für die Zielgruppe einen sehr hohen Wiedererkennungswert. (Inclusion Europe ist eine Non-Profit-Organisation, die von der UN unterstützt wird.)“

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass für die Abfassung der Formulare und Antragsunterlagen im Rahmen des Stadtbezirksbudgets in Leichter Sprache entsprechende Fachkenntnisse notwendig sind und durch die vielfache Anwendung der o.g. Dokumente eine entsprechende Überprüfung von Menschen mit Lernschwierigkeiten mit entsprechender Zertifizierung wünschenswert wäre. Hinzu kommt, dass im Rahmen von Bewilligungsbescheiden juristisch notwendige Formulierungen enthalten sein müssen, was die Anforderung an die Übersetzung in leichter Sprache noch zusätzlich erhöht. Vor diesem Hinter-

grund kann aufgrund fehlender Fachkenntnisse und mangelnder Personalkapazitäten im Bereich des Stadtbezirksbudgets sowie im Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage und der damit einhergehenden fehlenden Finanzierbarkeit von externen Dienstleistungen das verständliche Anliegen derzeit leider nicht weiter verfolgt werden. Aber es wird selbstverständlich weiterhin darauf geachtet, die notwendigen Antragsunterlagen möglichst leicht verständlich zu formulieren. Allgemeine Informationen zu den Bezirksausschüssen bzw. der Bezirksausschussarbeit werden hingegen aktuell in „leichter Sprache“ aufbereitet und sollen demnächst im Internet im „Leichte-Sprache-Bereich“ zur Verfügung stehen.

Der Forderung des BA 5, nach einem umfangreicheren Antragsformular, sollte vor dem Hintergrund der überwiegenden Wünsche nach weiteren Erleichterungen und dem allgemeinen Verwaltungsbestreben nach möglichst einfachen und unbürokratischen Verfahren, nicht nachgekommen werden. Es steht dem BA 5, genauso wie allen anderen BAs, aber weiterhin frei, in eigener Zuständigkeit, zusätzliche Informationen von Antragsteller*innen anzufordern oder diese auch in bestimmte Sitzungen des Bezirksausschusses einzuladen.

Die Forderung des BA 9 nach einer Begrenzung der Projektbeschreibung auf 4 Seiten zusätzlich möglicher Anlagen wird insofern bereits umgesetzt, als dass Maßnahmen auf etwa einer halben Seite kurz beschrieben werden sollten. Ein Hinweis auf die Möglichkeit, Anträge auf Zuwendungen auch in benachbarten Bezirksausschüssen zu stellen, würde als durchgehender Hinweis vermutlich mehr Rückfragen generieren als Vorteile zu bringen. Zudem ist es oft weder für die Verwaltung noch für die Antragsteller*innen vorab ersichtlich, in welchen Fällen ein BA ein solches Vorgehen ggf. anraten würde. Da es den BAs jedoch bisher und weiterhin möglich ist, Antragsteller*innen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit eines Antrags bei einem benachbarten BA hinzuweisen, sind aus Sicht der Verwaltung diesbezüglich bereits ausreichende und geeignete Möglichkeiten gegeben.

Die Forderung des BA 3 nach einer Verkürzung der Bearbeitungszeit bzw. Vorlaufzeit von aktuell sechs Wochen auf 3-4 Wochen kann aufgrund der bestehenden Personalkapazitäten im Bereich des Stadtbezirksbudgets derzeit nicht realisiert werden. Eine Bearbeitungsdauer von 3-4 Wochen generell in Aussicht zu stellen, würde daher zu nachvollziehbarem Unmut bei den Bürger*innen führen, die auf solche Aussagen seitens der Verwaltung vertrauen. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen, abhängig vom Termin des Antragseingangs und der jeweiligen BA-Sitzung, kürzere Bearbeitungszeiten möglich sein werden. Bei einer weiteren signifikanten Zunahme der Antragszahlen im Zuwendungszeitraum 2021 sowie im Jahr 2022 kann diese Aussage aber nicht mehr aufrechterhalten werden, d.h. es wird ohne eine Zuschaltung von Personalkapazitäten in der Tendenz eher zu einer Ausweitung als zu einer Reduzierung der Bearbeitungszeiten kommen.

Explizit positiv bewerten mehrere BAs (BAs 1, 9, 10, 13, 17, 19) die bereits umgesetzten Verfahrensvereinfachungen, insbesondere im Bereich der Festbetragsfinanzierung. Die Festbetragsfinanzierung stellt auch aus Sicht der Verwaltung ein Instrument dar, das auf

allen Seiten bürokratische Aufwände reduzieren kann. Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung besteht die Flexibilität dahingehend, dass die Zuwendung zweckgebunden ist, d.h. dass Abweichungen von der vorab eingereichten Kostenkalkulation in Einzelpositionen unschädlich ist, sofern der Verwendungszweck (z.B. Durchführung eines Sommerfestes) eingehalten wird.

Grundsätzlich ist es auch bei anderen Stellen bei der Landeshauptstadt München üblich, Zuwendungen als Festbetragsfinanzierung auszureichen. Das Kulturreferat hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass Festbetragsfinanzierungen in rund 95% der Fälle zu gewährten Projektzuschüssen ausgereicht werden. Die Erfahrungen mit diesem Förderinstrument seien durchgehend positiv und stellen eine deutliche Verfahrenserleichterung für alle Beteiligten dar. Auch im Referat für Bildung und Sport werden seit vielen Jahren die Sportbetriebspauschalen als Festbetragsfinanzierungen ausgereicht. Da rund 270 Vereine jährlich eine Sportbetriebspauschale erhalten, ermöglicht die Festbetragsfinanzierung die möglichst einfache Abwicklung des Förderverfahrens bei der Vielzahl der Vorgänge.

Die Betrachtung der Finanzdaten aus dem Stadtbezirksbudget hat gezeigt, dass das einfachere Verfahren der Festbetragsfinanzierung aufgrund generell steigender Antragssummen für immer weniger Vorgänge überhaupt in Frage kommt. Um der positiven Bewertung der Festbetragsfinanzierung gleichermaßen durch Bezirksausschüsse und Verwaltung Rechnung zu tragen, wird daher vorgeschlagen, diese auf Fördersummen bis einschließlich 5.000 € auszuweiten. Mit diesem Vorschlag würden anhand der Daten aus 2019 und 2020 zur reinen Höhe der beantragten Zuwendungen rund 75% der Anträge potentiell für eine Festbetragsfinanzierung und damit deutliche Verfahrenserleichterungen in Frage kommen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil dieser rund 75% der Anträge, insbesondere im Kulturbereich, aufgrund von Einnahmen nicht für die Festbetragsfinanzierung in Frage kommt. Zudem wird mit einem Schwellenwert von 5.000 € abgesichert, dass die 25% der Anträge mit den höchsten Antragssummen weiterhin im „engeren“ Verfahren der Fehlbedarfsfinanzierung abgewickelt würden und somit nicht nur an den Verwendungszweck, sondern auch die beantragten und bewilligten Kostenpositionen gebunden sind. Das etwas strengere und aufwändigere Verfahren scheint anhand der entsprechend hohen Zuwendungen aus öffentlichen Geldern jedoch gerechtfertigt. Insgesamt stellt der Schwellenwert von 5.000 € aus Sicht der Verwaltung damit eine gute Balance aus möglichst umfassender Verfahrenserleichterung und gleichzeitiger Sicherheit bei besonders großen Zuwendungen dar. Die Stadtbezirksbudget-Richtlinien sollen daher entsprechend redaktionell angepasst werden, sodass der Betrag von 1.000 € im Zusammenhang mit der Festbetragsfinanzierung durch den Betrag von 5.000 € ersetzt wird.

Die Anregung des BA 19, die Abrechnung von Kosten für Geschenke und Preise bzw. Bewirtungskosten im Rahmen der Förderung von Bürger*innenprojekten in einem weiter gefassten Rahmen zu ermöglichen, soll aus den folgenden Gründen nicht weiterverfolgt werden: Nach den bestehenden Regelungen dürfen Zuwendungen ohne Gegenleistung an Dritte weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen von geringfügigen Sachgeschen-

ken bis zu einer Höhe von jeweils 25 € an Bedürftige und Kinder im Rahmen üblicher Anstandspflichten geschieht. Für Bewirtungskosten gilt, dass diese geltend gemacht werden können, wenn diese für die Bewirtung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, von bürgerschaftlich (unentgeltlich) Engagierten oder von bedürftigen Personen gedacht sind. Die Differenzierung nach Zielgruppen bei den Bewirtungskosten (Kinder, Jugendliche, Bedürftige und von bürgerschaftlich [unentgeltlich] Engagierten) tragen den Überlegungen des Stadtrats aus dem Jahr 2009 (Vorlage Nr. 08-14 / V 02166) Rechnung, wonach es grundsätzlich nicht Sinn und Zweck des Budgets sein kann, die Abgabe von Speisen und Getränken zu finanzieren. Gleiches gilt auch für die unentgeltliche Zuwendung von Sachwerten, die zudem noch am Maßstab des Art. 75 GO zu messen sind, wonach die Verschwendung von Gemeindevermögen nicht zulässig ist, sofern es sich nicht um die Erfüllung herkömmlicher Anstandspflichten handelt. Es ist daher ein strenger Maßstab anzusetzen, da es sich beim Gemeindevermögen letztlich um Steuergelder handelt.

Die BAs 9 und 10 haben die zusätzlichen Kriterien „Barrierefreiheit“ und „Nachhaltigkeit/klimaschonende Verwendung“ zur Aufnahme ins Antragsverfahren vorgeschlagen. Die bisher geltenden Kriterien etwa zu den Themenbereichen Fair-Trade, Inklusion oder Genderbudgeting sind anhand der stadtweit geltenden Mindeststandards für Zuwendungsrichtlinien in die Stadtbezirksbudget-Richtlinien aufgenommen worden. Die Mindestanforderungen wurden vom Stadtrat am 29.02.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07833) mit dem Ziel beschlossen, eine Entbürokratisierung sowie gewisse Einheitlichkeit bei den Zuwendungsverfahren bei der Landeshauptstadt München zu schaffen.

Die derzeit geltenden Regelungen in den Stadtbezirks-Richtlinien sehen in Ziffer 3.2.15 durch den Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention bereits jetzt Anknüpfungspunkte zum Kriterium Barrierefreiheit sowie in Ziffer 3.2.16 durch den Bezug auf den Fair-Trade-Gedanken zu den Kriterien Nachhaltigkeit /klimaschonende Verwendung vor. Im Hinblick auf das von einigen BAs geäußerte Anliegen, die Antragsformulare möglichst einfach und kurz zu halten und da die vorstehenden Kriterien indirekt bereits jetzt in den Richtlinien enthalten sind, wird daher von Seiten der Verwaltung die explizite Aufnahme der o.g. Kriterien derzeit als nicht sinnvoll erachtet. Der o.g. Vorschlag wird aber an die zuständigen Stellen weitergeleitet, damit diese im Rahmen einer möglichen Fortschreibung der Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München berücksichtigt und mit den bereits vorhandenen Kriterien verbunden werden können. Wie bereits ausgeführt, können die Bezirksausschüsse von den jeweiligen Antragsteller*innen darüber hinaus auch in eigener Zuständigkeit zusätzliche Informationen anfordern, die dann auch Angaben zu den o.g. Kriterien umfassen können.

Der Vorschlag des BA 17, im Verwaltungsverfahren automatisiert abzufragen, ob bewilligte Zuwendungen weiterhin benötigt werden, wird bereits im Rahmen der Möglichkeiten

umgesetzt. Die Ziffer 13.1 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien sieht vor, dass Antragsteller*innen dem Direktorium unverzüglich mitteilen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern. Wenn eine Zuwendung nicht mehr benötigt würde, sollte dies somit unverzüglich mitgeteilt werden. Die entsprechenden Gelder würden dann, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben, einem BA wieder zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich müssen Antragsteller*innen drei Monate nach Beendigung einer Maßnahme einen Verwendungsnachweis zu der Maßnahme einreichen. Wenn dies nicht fristgerecht geschieht, wird dies bei den Antragsteller*innen moniert. Spätestens in diesem Zusammenhang würden nicht länger benötigte Zuwendungen wieder für einen BA freigegeben werden können. Eine darüberhinausgehende Monierung oder Abfrage zur Verwendung der bewilligten Gelder würde einen nicht leistbaren Aufwand für die BA-Abteilung darstellen, zumal ausreichende Vorkehrungen zur Sicherung ggf. nicht mehr benötigter Zuwendungen in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien bzw. in der gängigen Verwaltungspraxis bereits enthalten sind. Dasselbe gilt für den Wunsch des BA 12, die Erfahrungen der Antragsteller*innen systematisch zu erheben.

Auf Vorschlag der Verwaltung soll zudem eine Regelung fortgeführt werden, die im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführt wurde, die für alle Beteiligten ebenfalls eine Verwaltungsvereinfachung darstellt und die sich aus Sicht der Verwaltung bewährt hat. Konkret geht es um das Vorgehen, wenn geförderte Maßnahmen verschoben werden müssen. Sofern es sich um eine rein zeitliche Verschiebung handelt, soll diese, wie bereits in den vergangenen eineinhalb Jahren erfolgreich praktiziert, unmittelbar durch das Direktorium gewährt werden. Die Bezirksausschüsse werden über die gewährte Verschiebung informiert. So können rein zeitliche Verschiebungen, die den Zweck einer Maßnahme nicht berühren, unbürokratisch und schnell im Sinne der Bürger*innen gewährt werden. Diese Regelung wird unter Ziffer 18 neu in die Richtlinien aufgenommen.

Zur Konkretisierung des Verbots kommerzieller Maßnahmen im Rahmen des Stadtbezirksbudgets soll zu diesen eine neue Ziffer 3.2.12 eingefügt werden. Diese erläutert genauer, was unter einer kommerziellen Maßnahme zu verstehen ist.

Zur Klarstellung, dass Zuwendungsempfänger*innen in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen, die aus dem Stadtbezirksbudget gefördert werden, zuständig sind, soll eine neue Ziffer 1.3 eingefügt werden, die dies konkretisiert.

Außerdem soll die Fortschreibung der Stadtbezirksbudget-Richtlinien genutzt werden, um diese an die gängigen Formulierungen im Bereich der geschlechtergerechten Sprache anzupassen.

3.2.2 Bestellung städtischer Leistungen

Die Anmerkungen einiger BAs (BAs 7, 13, 14, 19), dass die Kenntnisse zu den Möglichkeiten bzw. dem Verfahren zur Bestellung von städtischen Leistungen in den Referaten nicht

immer vorhanden seien, wird insofern aufgegriffen, indem ein gesondertes Zuleitungsschreiben erstellt wird, welches künftig mit den über das RIS zugeleiteten BA-Anträgen zur Bestellung von städtischen Leistungen übermittelt wird. In dem Schreiben werden alle benötigten Informationen zu Programm und Verfahren erläutert. Zudem sollen die Referate durch wiederkehrende Informationsschreiben über Möglichkeiten und Verfahren zur Bestellung von städtischen Leistungen informiert werden. Außerdem stehen bei Rückfragen der zuständigen Fachstellen anderer Referate die Mitarbeiter*innen in der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums zur Verfügung, um das Stadtbezirksbudget zu erläutern, wie dies auch im Evaluierungszeitraum regelmäßig geschehen ist.

Die Rückmeldung der Bezirksausschüsse, dass verschiedene Leistungen aus dem Bereich des Straßenverkehrs im Regelfall nicht als städtische Leistungen bestellt werden können, wurde vom Mobilitätsreferat bestätigt. Dies sind folgende Leistungen:

- Anbringung von Straßenmarkierungen (z.B. Zickzacklinien an Ausfahrten)
- Ausweitung der komm. Verkehrsüberwachung
- Ergänzende Maßnahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Geschwindigkeitsmessungen, Erhöhung der Sicherheit an Fußgängerquerungen, „Zebrastreifen“, Absperrungen, Verkehrsspiegel an Ausfahrten), soweit sie nicht aufgrund der Gegebenheiten sowieso notwendig sind.
- Errichtung von Ampeln

Diese Leistungen ergeben sich nach Rückmeldung des Mobilitätsreferats kraft Gesetzes und können nicht von einem BA als städtische Leistung bestellt werden. Es besteht aber, wie jetzt auch schon, die Möglichkeit, dass BAs Anregungen zu entsprechenden Maßnahmen an das Mobilitätsreferat oder andere zuständige Referate zur Prüfung weiterleiten. Sofern die Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme nach erfolgter Prüfung gesetzlich angezeigt wäre, würde diese in der eigenen Zuständigkeit des Referats umgesetzt und müsste auch nicht über das Stadtbezirksbudget finanziert werden. Die entsprechenden Leistungen werden, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen daher aus der Beispielliste zur Bestellung von städtischen Leistungen gestrichen.

Das Sozialreferat hat zurückgemeldet, dass die bislang in der Beispielliste aufgeführte Leistung „Budget für flexible Maßnahmen im Rahmen des Konfliktmanagements von AKIM – Allparteiliches Konfliktmanagement in München vor Ort (z.B. Aktionen mit Zielgruppen und Anwohnerinnen und Anwohnern vor Ort, künstlerische Maßnahmen etc.)“ nicht als städtische Leistung zu verstehen und zu beantragen ist, sondern als originäre Aufgabe im Sozialreferat angesehen wird, die auch weiter auf Anfrage der Bezirksausschüsse in Anspruch genommen werden kann. Die Leistung steht damit außerhalb des Stadtbezirksbudgets weiter zur Verfügung, wird aber aus der Beispielliste gestrichen.

Darüber hinaus haben verschiedene Referate mehrere neue städtische Leistungen gemeldet, diese werden in der folgenden Tabelle dargestellt und in die Beispielliste zu den bestellbaren städtischen Leistungen aufgenommen (siehe auch Anlage 1).

Tabelle 6 – „neue“ städtische Leistungen

	Neue bzw. neu gemeldete Leistung	Referat
1	Gestaltungs- und kleinere Baumaßnahmen zur Aufwertung von städtischen Grünanlagen (z. B. Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Spielgeräten und Mobiliar)	Bau
2	Öffentliche Sport-, Seniorensport- und „Calistehnicogeräte“ (auch z.B. Boule-Bahn, Schachspiel, Tischtennis)	Bau
3	Hundekotbeutelspender, Sitzgelegenheiten	Bau
4	Baumpflanzungen	Bau
5	Erstellung von Erinnerungzeichen für NS-Opfer (Stelen und Wandtafeln)	Dir
6	Finanzierung des Einbaus von Unterflurcontainern für Wertstoffe (zzgl. Folgekosten)	Kom
7	Kochwagen (Mobile Küche) zur Nutzung im Schulunterricht	RBS
8	Lärmschutz, Lärmmessungen bei anlagenbezogenen Lärm	RKU
9	Ferien- und Familienpässe für städtische Ferienangebote	Soz

In Summe kann die Beispielliste nach der Aktualisierung somit ausgeweitet werden und enthält nun 49 Beispieleistungen.

Verschiedene Referate sowie der BA 7 hatten mitgeteilt, dass das Verfahren der Mittelbereitstellung zur Umschichtung von Mitteln aus dem Stadtbezirksbudget in den Haushalt eines Referates, das mit der Umsetzung einer städtischen Leistung betraut ist, sehr aufwändig sei und Vereinfachungen angeregt.

Die Kämmerei hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass nur das bekannte Verfahren der Mittelbereitstellung für die Umschichtung von Mitteln zwischen Referatshaushalten zur Verfügung steht. Bei über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sind immer die gesetzlichen Vorschriften (Art. 66 GO) und die Regelungen und Richtlinien zum Vollzug zu beachten. Das bedeutet, dass ein Mehrbedarf auf der Auszahlungsseite grundsätzlich durch sonstige Reduzierungen auf der Auszahlungsseite oder durch entsprechende Mehreinzahlungen gedeckt werden kann, im Ausnahmefall auch durch den Finanzmittelbestand (zentrale Finanzierung). Nicht zulässig ist eine Umschichtung von Auszahlungs- zu Zahlungsmitteln. Ebenfalls nicht erlaubt wäre eine „Zahlung“ vom Direktorium – Stadtbezirksbudget beispielsweise an das Sozialreferat für die Leistung Ferienpässe, weil Zahlungen (über die Stadtkasse) zwischen den Referaten im doppischen Haushalt nicht möglich sind. Sollte es innerhalb der jeweiligen Referate zusätzliche Regelungen zum Verfah-

ren der Mittelbereitstellung geben, läge es im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Referate diesbezüglich Prozessvereinfachungen umzusetzen. Anhand dieser Rückmeldung muss festgestellt werden, dass kein anderes Verfahren zur Bereitstellung von Mitteln aus dem Stadtbezirksbudget für andere Referate, die städtische Leistungen umsetzen, zur Verfügung steht.

Das Kommunalreferat hat zurückgemeldet, dass es wünschenswert wäre, wenn Folgekosten investiver Maßnahmen ebenfalls über das Stadtbezirksbudget finanziert werden könnten. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat mitgeteilt, dass verschiedene Maßnahmen nicht länger als städtische Leistungen angeboten werden könnten, da die fehlende Finanzierung von Folgekosten eine Umsetzung verhindern würde. In einem konkreten Fall im BA 13 stieß das Verfahren zur Bestellung städtischer Leistungen ebenfalls an seine Grenzen, da die Übernahme von Folgekosten nicht geklärt werden konnte.

Es wäre daher hilfreich, wenn es künftig möglich wäre auch Folgekosten zu investiven städtischen Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget zu finanzieren, wenn diese sonst nicht umgesetzt werden könnten. Die Kämmerei hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass eine Gegenfinanzierung von Folgekosten zu investiven städtischen Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget grundsätzlich möglich ist und dies im Haushalt abgebildet werden kann.

Die Übernahme von Folgekosten zu investiven städtischen Leistungen soll jedoch nur in Betracht kommen, wenn das zuständige Referat in der vorzulegenden Sitzungsvorlage erläutert, dass es keine andere Möglichkeit zur Finanzierung der Folgekosten gibt. Die Höhe der Folgekosten und die Dauer, über die diese finanziert werden sollen, müssen jeweils beziffert werden. Es bleibt in der Folge dem BA überlassen, zu beschließen, die entsprechenden Folgekosten aus dem Stadtbezirksbudget zu finanzieren. Wenn ein Bezirksausschuss beschließt, Folgekosten zu übernehmen, wird das Stadtbezirksbudget des entsprechenden BAs für die beschlossene Dauer um den jährlichen Folgekostenbetrag gekürzt. Nach dem Ablauf des beschlossenen Folgekostenzeitraums, steht wieder das vollständige Stadtbezirksbudget, ohne die Folgekostenabzüge, zur Verfügung. Es ist dabei zu bedenken, dass der Bezirksausschuss durch die Folgekosten u.U. auch das Nachfolgremium nach der nächsten Kommunalwahl finanziell bindet.

Der Teil B der Stadtbezirksbudget-Richtlinien wird in Ziffer 2.2 letzter Spiegelstrich daher wie folgt geändert:

bisher:

„- zu den Folgekosten bei Investitionen, die aus dem Hoheitshaushalt zu tragen sind.“

neu:

„- zu den Folgekosten bei Investitionen und wie diese finanziert werden sollen.“

Mit der Möglichkeit auch Folgekosten aus dem Stadtbezirksbudget zu finanzieren, fällt gleichzeitig der Grund weg, Leistungen aus dem Grund einer fehlenden Gegenfinanzierung der Folgekosten nicht länger anbieten zu können. Demnach sollen Änderungen an der Beispielliste zu städtischen Leistungen, die mit fehlenden Mitteln für Folgekosten zu investiven Maßnahmen begründet wurden, nicht vorgenommen werden.

Von den BAs 7, 12, 14 und 19 wurde das teils sehr langwierige Verfahren von der Bestellung bis zur Umsetzung von städtischen Leistungen angesprochen. Bezüglich der Bearbeitungsdauer der Anträge wurde von Seiten des Direktoriums exemplarisch ermittelt, dass zum Stichtag 24.03.2021 über das Ratsinformationssystem seit der Einführung des Stadtbezirksbudget 131 Anträge zur Bestellung städtischer Leistungen gestellt wurden. 91 der Anträge waren am 24.03.2021 erledigt. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der erledigten Anträge betrug 120 Tage und damit rund 4 Monate. Ein Antrag ist im RIS erledigt, wenn eine abschließende Behandlung im Bezirksausschuss erfolgt ist. Dass ein Antrag erledigt ist, bedeutet nicht zugleich, dass eine Maßnahme bereits umgesetzt wurde. Die tatsächliche Umsetzung einer Maßnahme dauert in Abhängigkeit zur Komplexität der jeweiligen Maßnahme teils deutlich länger. Sowohl bei der Bearbeitung der Anträge als auch bei der anschließenden Umsetzung ist zu bedenken, dass es durchaus komplexe Fälle gibt, die einer umfangreichen Prüfung bedürfen. Dies führt wiederum automatisch zu einer längeren Verfahrensdauer. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass in den letzten Jahren viele städtische Leistungen auch erstmals bestellt worden sind, da dieses Instrument in der Vergangenheit nur sehr wenig genutzt worden ist. Der erstmalige Abruf einer bestimmten Leistung ist aber oftmals aufwendiger und damit länger als der wiederholte Abruf derselben Leistung. Insofern dürfte sich bei vielen städtischen Leistungen daher zukünftig auch mehr „Routine“ einstellen. Es muss hier jedoch auch um Verständnis für die jeweils zuständigen Referate gebeten werden, die stets um konstruktive Lösungen bemüht sind.

Zum Vorschlag des BA 7, eine koordinierende Stelle zur Betreuung besonders komplexer Vorgänge im Zusammenhang mit der Bestellung städtischer Leistungen einzurichten, gilt, dass es diese Stelle in der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten bereits gibt. In mehreren Fällen hat das Direktorium, im Rahmen einer Verfahrenskoordination, im Evaluierungszeitraum dazu beigetragen, dass das Verfahren zur Bestellung einzelner städtischer Leistungen unterstützt und somit in Einzelfällen eine Bestellung erst ermöglicht wurde. Die Möglichkeit, in besonders komplexen Einzelfällen die für das Stadtbezirksbudget zuständige Stelle im Direktorium einzuschalten, besteht auch in Zukunft. Damit ist dem Wunsch des BA 7 bereits jetzt Rechnung getragen.

Der BA 7 hat ferner vorgeschlagen, im Rahmen der Bestellung einer konkreten städtischen Leistung ein allgemein gültiges Verfahren zur Ausschreibung bzw. Vergabe von externen Dienstleistungen (Vollzug) zu schaffen, um damit den BAs mehr Möglichkeiten bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer städtischen Leistung einzuräumen. Für den Vollzug der Beschlüsse der Bezirksausschüsse gilt aber gemäß § 11 der BA-Satzung

Art. 36 GO entsprechend, d.h. dass die Beschlüsse der Bezirksausschüsse, auch im Hinblick auf die Bestellung städtischer Leistungen, durch die Verwaltung vollzogen werden. Die Bestellungen städtischer Leistungen müssen demnach immer über die jeweils zuständigen Referate abgewickelt werden, was beispielsweise auch die Beauftragung von externen Dienstleistungen umfasst. Aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen kann daher der Vorschlag des BA 7 nicht weiter verfolgt werden.

Zum Vorschlag des BA 19, auch die Bestellung von Leistungen zu ermöglichen, die den Richtlinien der Stadt nicht immer vollumfänglich entsprechen, ist auszuführen, dass in der Vergangenheit im Rahmen der Einzelbetrachtung und Beratung i.d.R oftmals Lösungen für die Bestellung der gewünschten städtischen Leistung nach den geltenden Zuschussrichtlinien gefunden werden konnten. Eine pauschale Festlegung ist hier jedoch im Vorfeld nicht möglich, da jeweils der Einzelfall angesehen werden muss. Des Weiteren ist es aber natürlich jederzeit möglich, dass die Bezirksausschüsse entsprechende Anfragen an die Referate zur Bestellungen von neuen, bisher nicht aufgelisteten städtischen Leistungen richten.

Die Beispielliste mit den bestellbaren städtische Leistungen soll künftig möglichst jährlich in Rücksprache mit den Referaten aktualisiert werden, wie vom BA 7 gefordert. Die im Rahmen der Evaluierung aktualisierte Beispielliste ist in der Anlage 1 beigefügt. Die Angabe von allgemeinen Beispielpreisen zu städtischen Leistungen, wie vom BA 16 gefordert, kann nicht umgesetzt werden, da die allermeisten städtischen Leistungen bei der Umsetzung und damit bezüglich der Kosten im Einzelfall zu betrachten sind. Beispielpreise, die diesen Einzelfällen regelmäßig nicht gerecht würden, würden vermutlich eher zu Verwirrung und Unmut beitragen, als dass sie eine wirkliche Entscheidungshilfe darstellen könnten. Da die Referate vor der verbindlichen Bestellung einer Maßnahme dem zuständigen BA den voraussichtlichen Kostenrahmen mitteilen müssen, ist in jedem Einzelfall die bestmögliche Information des BA gewährleistet.

3.2.3 Eigene Veranstaltungen

Wie zuvor vorgestellt, haben Mißverständnisse zu den geltenden Rahmenbedingungen von Eigenen Veranstaltungen im Evaluierungszeitraum mehrfach zu umfangreichen Mehraufwänden bei allen Beteiligten geführt. Bisher gilt eine finanzielle Grenze zur Durchführung von Eigenen Veranstaltungen von 9% des jährlich zur Verfügung stehenden Stadtbezirksbudgets eines Bezirksausschusses (vgl. Vorlage Nr. 20-26 / V00470), darüber hinaus wurden vom Stadtrat exemplarische Vorgaben zu den Eigenen Veranstaltungen gemacht. Im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 08-14 / V03676 werden z.B. die Veranstaltung von Kinder- und Bürgerfesten, Veranstaltungen zum Tag des offenen Denkmals, Jahresempfang sowie stadtbezirksbezogene Gedenktage und Jubiläen genannt. Ebenso zählen nach § 2 Abs. 3 BA-Satzung Veranstaltungen zur Information oder Erörterung stadtbezirksbezogener Anliegen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse zu den Aufgaben der Bezirksausschüsse.

Zur Verdeutlichung was unter einer Veranstaltung zu verstehen ist, kann eine Definition des OLG Düsseldorf (Urteil vom 01.07.2014, I-20 U 131/15) dienen. Demnach ist eine Veranstaltung „ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt“. Bei einer Eigenen Veranstaltung eines Bezirksausschusses muss dieser bzw. seine Mitglieder als alleiniger Veranstalter zu der entsprechenden Veranstaltung auftreten. Zudem muss es sich gemäß den bisherigen exemplarischen Stadtratsvorgaben um eine Maßnahme mit entsprechendem Veranstaltungscharakter handeln, die den Zweck hat, das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk zu fördern (vgl. § 10 Abs. 1 BA-Satzung).

Bezüglich der Ausgaben, die zu einer Eigenen Veranstaltung geplant werden, gelten u.a. die haushaltsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere Ausgaben für Bewirtung oder Geschenke sind demnach regelmäßig nur im Rahmen herkömmlicher Anstandspflichten zulässig. Zudem sind zwingend vergaberechtliche Regelungen zu berücksichtigen, über die die Bezirksausschüsse in der Vergangenheit wiederholt informiert wurden.

Um eine Einhaltung der Vorgaben des Stadtrats zu Eigenen Veranstaltungen zu gewährleisten, sollten die Bezirksausschüsse in Beschlüssen zu eigenen Veranstaltungen künftig immer eine grobe Beschreibung des Veranstaltungscharakters, den geplanten Veranstaltungstermin und eine Kostenübersicht an die Verwaltung übermitteln. Erst im Anschluss kann, anhand von einer positiven Rückmeldung aus der Verwaltung, der Bezirksausschuss über die geplanten Mittel verfügen und mit der Umsetzung der Eigenen Veranstaltung beginnen. Dadurch wird eine ausreichende Planungsgrundlage geschaffen und gerade auch bei den Bezirksausschüssen Mehrarbeit vermieden. Darüber hinaus wird die Verwaltung weiterhin in regelmäßigen Abständen mit Informationsschreiben über die zulässigen Rahmenbedingungen zu Eigenen Veranstaltungen informieren. Wie bisher auch, können sich die Bezirksausschüsse zudem jederzeit mit Anfragen im Vorfeld von Eigenen Veranstaltungen an die Verwaltung wenden.

Eine weitere Erhöhung der Mittel für Eigene Veranstaltungen, wie vom Bezirksausschuss 9 vorgeschlagen, wird dem Stadtrat derzeit nicht vorgeschlagen. Zum einen wurden die Mittel für Eigene Veranstaltungen erst mit Beschluss vom 27.05.2020 nochmals deutlich erhöht, zum anderen zeigen die verfügbaren Daten, dass die Bezirksausschüsse mit den aktuellen Mitteln gut zurecht kommen. Bevor eine weitere Erhöhung der Mittel für Eigene Veranstaltungen in Erwägung gezogen wird, sollten weitere Erfahrungen mit den nun deutlich höheren zur Verfügung stehenden Mitteln abgewartet werden. Dies gilt umso mehr, als dass corona-bedingt seit der Erhöhung der Mittel faktisch kaum entsprechende Veranstaltungen möglich waren und daher bislang nur sehr wenige Erfahrungen gesammelt werden konnten.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Einführung des Stadtbezirksbudgets wurde in 2018 der zugehörige Internetauftritt vollständig überarbeitet. Es wurden neu aufgelegte Informations-Flyer zum Stadtbezirksbudget in viel frequentierten städtischen Dienststellen ausgelegt und auch den BAs zur eigenständigen Verteilung zur Verfügung gestellt. Auf der Münchner Freiwilligen Messe wurde in 2019 über das Stadtbezirksbudget informiert, genauso wie auf sämtlichen Bürgerversammlungen seit Anfang 2019. In der Lokalpresse wird i.d.R mehrmals wöchentlich über Projekte berichtet, die von den Bezirksausschüssen über das Stadtbezirksbudget gefördert werden. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Bezirksausschussmitglieder selber als Multiplikator*innen kontinuierlich zur Bekanntmachung des Stadtbezirksbudgets beitragen.

Auch auf Grund der bisher umgesetzten Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit haben sich die Antragszahlen zum Stadtbezirksbudget mehr als verdoppelt.

Wenn die Öffentlichkeitsarbeit in München, wie in Stuttgart, deutlich ausgebaut würde und daraufhin, beispielsweise wie in Stuttgart, ein halbes Prozent der Münchner*innen einen Antrag oder Vorschlag im Rahmen des Stadtbezirksbudgets einreichen würden, liefe dies auf rund 7.500 zusätzliche Vorgänge hinaus. Dies würde etwa eine Versechsfachung der Vorgangszahlen gegenüber den Werten von 2019 / 2020 bedeuten. Die fach- und sachgerechte Bearbeitung solcher Antragszahlen wäre mit der aktuellen Personalausstattung und insbesondere ohne eine umfassende Digitalisierung der Prozesse nicht abzubilden.

Sämtliche zusätzlichen bzw. neuen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit würden auf steigende Antragszahlen abzielen. Mit den verfügbaren Personalkapazitäten können allerdings die gestiegenen Antragszahlen absehbar schon jetzt nicht in der gewohnten Qualität bearbeitet werden. Daher können zusätzliche Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit frühestens dann durchgeführt werden, wenn der städtische Haushalt es wieder ermöglicht, die dann erforderlichen Personalkapazitäten zuzuschalten.

3.4 Digitalisierung & Daten

Das Direktorium teilt die Einschätzung der Bezirksausschüsse (BAs 1, 2, 7, 16, 17, 21, 25), dass eine Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets und damit einhergehend die Möglichkeit zur effizienteren Ausgestaltung einiger Prozesse sowie der Bereitstellung von mehr und besseren Daten, ein erstrebenswertes Ziel ist.

Bislang werden sämtliche Vorgänge im Bereich des Stadtbezirksbudgets in Papierform geführt. Anträge auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget müssen im Original und damit in Papierform eingereicht werden. Lediglich Vorschläge zu städtischen Leistungen können auch elektronisch über ein E-Mail-Kontaktformular eingereicht werden. Allgemeine Vorgangs- und Finanzdaten zum Stadtbezirksbudget werden in Form von manuell gepflegten Calc-Tabellen erfasst.

Die BAs werden aktuell im Rahmen jeder Vorlage zu einem Antrag auf eine Zuwendung aus dem Stadtbezirksbudget zum laufenden Stand der verfügbaren Mittel informiert. Dieser Stand bezieht sich jeweils auf den Stichtag der Vorlagenerstellung und kann ggf. bei der späteren Behandlung im BA wieder veraltet sein. Weitergehende Informationen zum Budget oder zum Sachstand einzelner Vorgänge im Stadtbezirksbudget erfolgen auf Anfrage. Die Bereitstellung von halbjährlichen Übersichtslisten zu allen Vorgängen, die 2019 und 2020 im Vorfeld einer anvisierten Digitalisierung angeboten wurde, musste aus Kapazitätsgründen ab 2021 zurückgefahren werden und kann wegen fehlenden personellen Kapazitäten bis auf Weiteres nicht weiter angeboten werden.

Bei weit über eintausend jährlichen Vorgängen und mehreren Kommunikationsschleifen zwischen Bürger*innen, BAs und Verwaltung liegt in der Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets ohne Frage ein großes Potential zur effizienteren Gestaltung von Prozessen für alle beteiligten Stellen (Bürger*innen, BAs, Verwaltung).

Ebenso könnten Antragsteller*innen auf bestimmte „Fehler“ im Antragsprozess durch die Definition von Pflichtfeldern bei der Antragstellung hingewiesen werden und so Rückfragen für Verwaltung und Bürger*innen deutlich reduziert werden. Auch Hilfetexte in „Einfacher Sprache“ wären optional möglich. Bestimmte Prüfvorgänge könnten vermutlich automatisiert werden und die Auswertung nach Interessengruppen oder im Sinne des Genderbudgeting wäre vorstellbar.

Bereits im Beschluss der Vollversammlung vom 25.07.2018 (Vorlage 14-12 / V 12100) wurde das Direktorium beauftragt, das Antragsverfahren auch anhand eines Online-Formulars abzubilden. Um diesen Auftrag umzusetzen, hat die Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten ein Projekt zur vollständigen Ende-zu-Ende Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets skizziert. In diesem Rahmen sollten möglichst alle Verfahrensschritte auch papierlos abgebildet werden können. Ebenso sollte eine bessere Information und Hilfestellungen der Bürger*innen, bereits bei der elektronischen Antragsstellung, erfolgen. Schlussendlich würde ein vollständig digitales Verfahren auch die Möglichkeit bieten, allen beteiligten Akteur*innen schneller mehr und bessere Informationen zu verschiedenen Verfahrensaspekten zur Verfügung zu stellen. Ein IT-Projekt mit diesem Grundgerüst hat die Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten erstmals in 2019 für 2020 in der entsprechenden IT-Vorhabensplanung angemeldet. Aufgrund der begrenzten stadtweit zur Verfügung stehenden Kapazitäten für entsprechende IT-Projekte und der höheren Priorität anderer Vorhaben, konnte das Projekt „Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets“ jedoch nicht zur Umsetzung kommen. Das Projekt wurde daher erneut in 2020 für die Umsetzung in bzw. ab 2021 angemeldet. Aus den vorgenannten Gründen konnte die Berücksichtigung des Projekts auch in 2021 nicht erfolgen.

Aus den oben genannten Gründen wurde auch die Umsetzung einer integrierten Gesamtlösung für das Stadtbezirksbudget im Rahmen der diesjährigen Projektportfolioplanung des Direktoriums nicht für 2022 priorisiert und entsprechend in die Projektportfolioplanung

für 2023 eingespeist. Ob und mit welchem Zeithorizont das Projekt „Digitalisierung Stadtbezirksbudget“ zur Umsetzung kommen kann, ist daher aktuell nicht absehbar.

Um den Weg in Richtung der Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets bereits vorzubereiten, sollen bereits jetzt die Stadtbezirksbudget-Richtlinien in den Ziffern 14.1 und 17 so angepasst werden, dass eine digitale Antragstellung möglich wäre. Hierfür wird in Ziffer 14.1 das Wort „schriftlich“ im ersten Satz ersatzlos gestrichen. Das Direktorium weist allerdings darauf hin, dass bis auf Weiteres dennoch kein anderes Antragsverfahren als das bisherige zur Verfügung gestellt werden kann. In Ziffer 17 wird neu festgelegt, dass anstelle von „Originalbelegen“, mit dem Verwendungsnachweis Belege, d.h. z.B. eine Kopie oder ein eingescannter Beleg zu allen beantragten Kosten vorgelegt werden müssen.

3.5 Bürgerhaushalt

Der Vergleich des Stadtbezirksbudgets mit dem Bürgerhaushalt in Stuttgart hat gezeigt, dass es sich um Formate mit unterschiedlichen Zielen und demnach verschiedenen Schwerpunktsetzungen handelt. Sowohl das Münchner Stadtbezirksbudget als auch der Bürgerhaushalt in Stuttgart können für sich und anhand der jeweils hinterlegten Ziele als Erfolgsmodelle betrachtet werden. Basierend auf den Zielen im Bereich der Haushaltsgestaltung wird der Bürgerhaushalt in Stuttgart von deren Kämmerei betreut. Zur Forderung der BAs (1, 2, 8, 14, 25) nach einem echten Bürgerhaushalt nach „Stuttgarter Vorbild“ hat die Kämmerei der Landeshauptstadt München Folgendes mitgeteilt:

„Im Rahmen des Stadtrat-Hearings vom 7. Mai 2013 erhielt der Stadtrat unter anderem auch Informationsmaterial zum Bürgerhaushalt der eingeladenen Stadt Stuttgart. Es präsentierten zudem Städte, bei denen der Bürgerhaushalt bei der Stadtkämmerei angesiedelt war (z.B. Köln) und bei denen Vorschläge auf die Berücksichtigung im gesamtstädtischen Haushalts abzielten (z.B. Freiburg und Jena) (siehe Sitzungsvorlage Nr. 08-14/ V 13649).

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 02563 wurden die möglichen Varianten mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen umfangreich dargestellt und diskutiert (siehe dort S. 5 ff). Auf dieser Grundlage sprach sich der Stadtrat grundsätzlich für die Einführung eines stadtbezirksbezogenen Bürgerhaushaltes aus (siehe dort S. 25).

In Anbetracht der aktuell angespannten Haushaltslage weist die Stadtkämmerei jedoch darauf hin, dass als Effekte der Bürgerhaushaltsvorschläge in den Praxisbeispielen vor allem Ausgabensteigerungen erkennbar waren und die Praxisstädte diese im Rahmen von Einsparsituationen als eher ungeeignet einstufen (siehe S. 11 der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10302).“

Ergänzend ist noch auszuführen, dass auf Grund des vorstehend genannten Stadtratsbeschlusses vom 25.03.2015 eine Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bezirksausschüssen und der Verwaltung gebildet wurde, die sich mit den Rahmenbedin-

gungen für einen Bürgerhaushalt befasst hat. Das Ergebnis wurde dem Stadtrat mit der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 08072 vorgestellt. Die Vollversammlung hat daraufhin am 26.07.2017 beschlossen, statt der Einführung eines Bürgerhaushalts das bisherige BA-Budget massiv aufzustocken und es inhaltlich in ein Stadtbezirksbudget weiterzuentwickeln. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird diese Weiterentwicklung evaluiert.

Über die Einführung eines echten Bürgerhaushaltes hinaus haben der BA 9 und 21 die Forderung nach mehr digitalen interaktiven Partizipationsmöglichkeiten in Verbindung mit dem Stadtbezirksbudget auf Stadtbezirksebene geäußert. Die zuvor genannten BAs haben zudem geäußert, dass generell ein Bedarf für mehr Bürger*innenbeteiligung wahrgenommen wird.

Das Thema Bürger*innen- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung nimmt bei der Landeshauptstadt München einen hohen Stellenwert ein. In diesem Zusammenhang wurde der Auftrag, ein Konzept zur analogen und digitalen Bürger*innenbeteiligung bei der Landeshauptstadt München zu erarbeiten, an einen externen Dienstleister vergeben. Das fertige Konzept soll im Herbst 2021 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 016463). Die Bezirksausschüsse wurden dabei im Mai 2021 im Rahmen von Webex-Videokonferenzen durch das externe Beratungsunternehmen eingebunden, um u.a. die folgenden Fragen zu erörtern:

- Wo und welche Ansatzpunkte sehen Sie, den Bürger*innen zukünftig mehr direkte Einflussmöglichkeiten durch entsprechende (digitale) Angebote zu geben?
- Welche Einflussmöglichkeiten gesteht die Politik der Zivilgesellschaft in welchen Bereichen zu?
- Wo sehen Sie politische Beteiligungsgrenzen?
- Was müsste dabei mit Blick auf Ihre Rolle beachtet werden?

Die Bezirksausschüsse werden auch im späteren Prozess noch mehrfach eingebunden. So wird die Beschlussvorlage für den Stadtrat mit dem o.g. Konzept - im satzungsgemäßen Rahmen - den BAs im Herbst 2021 vorgelegt werden. Darüber hinaus ist voraussichtlich 2022 eine zweite Phase geplant, in der das Konzept mit den Bezirksausschüssen, der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren diskutiert, konkretisiert und weiterentwickelt werden soll. In der zweiten Jahreshälfte 2021 wird ferner ein Pilotversuch im Bereich der digitalen Bürger*innenbeteiligung über die Plattform "CONSUL" beginnen (vgl. Sitzungsvorlage 20-26 / V 00101 bzw. 20-26 / V 01787).

Die Erarbeitung des Konzepts zur analogen und digitalen Bürger*innenbeteiligung bzw. der Pilotversuch erfolgen unabhängig vom Stadtbezirksbudget. Das nach Ansicht von Verwaltung und vieler BAs bewährte Stadtbezirksbudget läuft bereits seit mehreren Jahren und soll in jedem Fall weitergeführt werden. Mit der Frage, welche neuen Beteiligungsmöglichkeiten bzw. -formate im Rahmen der genannten Projekte für die Landeshauptstadt

München - neben dem Stadtbezirksbudget - in Zukunft ggf. eingeführt werden, wird sich der Stadtrat im geschilderten Rahmen befassen.

Die Anregungen bzw. Forderungen der Bezirksausschüsse nach einer Stärkung der Bürger*innenbeteiligung werden demnach im oben erläuterten Rahmen bereits aufgegriffen und berücksichtigt.

4. Künftige Stellenbedarfe aufgrund qualitativer und quantitativer Veränderungen in der BA-Arbeit

Wie bereits im Bereich der quantitativen Auswertung der Vorgangszahlen ausgeführt, ist der Bereich des Stadtbezirksbudgets aufgrund der steigenden Fallzahlen an der Belastungsgrenze angekommen. Die stark zunehmenden Vorgangszahlen konnten bisher nur durch die teilweise Verschlankung bestimmter Prozesse sowie auf Kosten der Bearbeitungsdauer überhaupt noch bearbeitet werden.

Gerade bei der Prüfung von Abrechnungen nach der Beendigung von Maßnahmen ist beispielsweise ein besonderes Augenmerk auf die fachgerechte und richtliniengemäße Prüfung der Verwendungsnachweise zu richten. Diese Prüfung umfasst in nicht wenigen Fällen über einhundert Kostennachweise zu einer Maßnahme. Die Gesamtvolumina der zugehörigen Projekte liegen i.d.R. um ein vielfaches über der reinen Fördersumme aus dem Stadtbezirksbudget und nicht selten im mittleren bis höheren fünfstelligen Bereich. Bei der Sorgfalt der Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördergeldern können und sollen allerdings keine Abstriche gemacht werden. Es ist daher absehbar, dass bei weiter steigenden Fallzahlen bei gleichbleibender Personalausstattung die Bearbeitungsdauer einzelner Vorgänge weiter ansteigen wird, kurzfristige Anfragen von Bürger*innen oder BAs nicht mehr so zeitnah wie bisher bearbeitet werden können und Leistungen, die über die Sachbearbeitung des Antragsverfahrens hinausgehen, auf ein Minimum reduziert werden müssten.

Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass bei einer weiteren, signifikanten Steigerung der Fallzahlen im derzeit laufenden Zuwendungszeitraum 2021 sowie im Jahr 2022 die hohe Qualität der Sachbearbeitung nur durch eine zeitnahe Erhöhung der Personalkapazitäten, in Form einer zusätzlichen Stelle in der Sachbearbeitung aufrechterhalten werden kann. Dies betrifft insbesondere auch die weiteren, sinnvollen Anregungen der Bezirksausschüsse (z.B. Bereitstellung weiterer Daten, Befragung von Antragsteller*innen, zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit), die durch die Bindung der derzeitigen Personalkapazitäten für die reine Sachbearbeitung derzeit nicht umgesetzt werden können.

Weitere qualitative und quantitative Veränderungen haben sich auch bei den Aufgaben auf der Ebene der BA-Abteilungsleitung ergeben. Ebenso wie die Fallzahlen im Stadtbezirks-

budget sind in den letzten Jahren auch die Fallzahlen diverser weiterer BA-Tätigkeiten deutlich angestiegen.

Exemplarisch ist die Zahl der BA-Anträge von 950 Anträgen/Jahr (Durchschnitt 2008-2013) auf 1.360 Anträge/Jahr (Durchschnitt 2014-2020) um 43% gestiegen. Der Anteil der BA-Anträge in diesem Zeitraum, die federführend durch das Direktorium zu bearbeiten sind, ist von 143 Anträgen auf 242 Anträge um 59% gestiegen. Anträge, die vom Direktorium zu bearbeiten sind, betreffen häufig die BA-Abteilung und sind von der Abteilungsleitung oder stellv. Abteilungsleitung zu bearbeiten (insbesondere Anträge auf Änderung der BA-Satzung, der BA-Geschäftsordnung, der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung, der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget). Die gestiegene Zahl von Anträgen wirkt sich aber auch dadurch aus, dass die Abteilungsleitung gegenüber den Fachreferaten für die Festlegung der Federführung in kritischen Fällen, bei (formellen) Rückfragen der Fachreferate zur Art der Behandlung von Anträgen sowie für das Monierungswesen gegenüber den Fachreferaten verantwortlich ist (die deutlich höhere Antragszahl führt zu einem deutlichen Plus an zu monierenden Anträgen).

Auch die Zahlen zu BV-Empfehlungen weisen deutliche Steigerungsraten auf. Von 351 BV-Empfehlungen/Jahr (Durchschnitt 2008-2013) ist die Zahl auf 530 BV-Empfehlungen/Jahr (Durchschnitt 2014-2020) um 51% gestiegen.

Massiv wirkt sich zudem aus, dass auch die Anzahl der Anträge zur BA-Satzungskommission (BASK) erheblich gestiegen sind. Während in der Amtsperiode 2008-2014 40 Tagesordnungspunkte in 7 BASK behandelt wurden, wurden in der letzten Amtsperiode 2014-2020 65 Tagesordnungspunkte in 8 BASK behandelt. Dies entspricht einer Steigerung der BASK-Vorgänge um 63 %. Jeder BASK-Vorgang ist mit einem aufwändigen Anhörungsverfahren in allen 25 BAs sowie der Erstellung einer Vorlage verbunden. Diese Aufgaben gehören zum Aufgabenbereich der stellvertretenden Abteilungsleitung.

Weiterhin hat die neue Einführung sicherheitsrelevanter Aspekte bei Bürger- und Einwohnerversammlungen zu einer deutlichen Aufgabenmehrung in der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten geführt. Neue Aufgabenfelder umfassen z.B.

- Einsatz einer externen Veranstaltungsleitung und weiterer externer Dienstleister (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst); damit verbunden die entsprechende Ausschreibung und Beauftragung, Abstimmung, Einarbeitung und Qualitätssicherung
- Beauftragung der Erstellung von Bestuhlungsplänen für die Versammlungsstätten

- Erstellung und dauerhafte Implementierung eines internen Handlungsleitfadens zur Sicherheit bei Bürger- und Einwohnerversammlungen (Schnittstellenkommunikation, Fortbildungsmanagement, Weiterentwicklung)
- laufende jährliche Evaluation der durchgeführten Bürgerversammlungen mit allen Beteiligten und Festlegung von Handlungsbedarfen
- Überprüfung und schrittweise Einführung digitaler Ergänzungen zu den Bürgerversammlungen

Diese Aufgaben und der entsprechende Mehraufwand liegen weitestgehend bei der stellvertretenden Abteilungsleitung.

Schließlich ist im Rahmen der Corona-Pandemie das Thema IT-Unterstützung der Bezirksausschussarbeit massiv in den Vordergrund gerückt. Zahlreiche Anträge und Anfragen zu Aspekten wie u.a

- Rein digitale Sitzungen bei den Bezirksausschüssen (Unterausschüsse, sonstige Besprechungen): Durchführung und Abrechnung, Datenschutz
- hybride BA-Sitzungen: Umsetzbarkeit derzeit in Planung zusammen mit dem RIT
- Livestream bei BA-Sitzungen
- Livestream bei Bürgerversammlungen
- erweiterte Webexnutzung durch BA-Mitglieder
- Erweiterung der digitalen Angebote wie Internetauftritt, Newsletter, Online-Wortmeldebogen, Alfresco (digitale Austauschplattform für BA-Mitglieder)

müssen auf der Leitungsebene der BA-Abteilung inhaltlich betreut, rechtlich geklärt und für den Alltag der BA-Arbeit umgesetzt werden.

Zusammenfassend zeigt sich, dass im Bereich der Leitung bzw. stellvertretenden Leitung in den letzten Jahren eine massive Zunahme der Aufgaben erfolgt ist. Da es bisher an der Position einer herausgehobenen Sachbearbeitung im Bereich der BA-Abteilung fehlt, müssen diese Aufgaben bisher alle von der Leitung bzw. der Stellvertretung wahrgenommen werden bzw. es musste teilweise sogar Unterstützung aus anderen Bereichen gesucht werden. Weder von der Menge, noch von der inhaltlichen Qualität ist diese Arbeitsmenge neben den originären Aufgaben dieser beiden Stellen leistbar. Es ist daher zwingend notwendig, die BA-Abteilung durch eine qualifizierte Sachbearbeitung mit entsprechender Berufserfahrung zu unterstützen, damit diese komplexen Aufgaben übernommen werden können.

5. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse wurden mit Schreiben vom 25.06.2021 um eine Stellungnahme zu dem Entwurf dieser Beschlussvorlage gebeten. Diese sind als Anlage 6 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

20 Bezirksausschüsse haben der Vorlage zugestimmt (BAs 4, 10, 11, 15, 20, 21, 23, und 24) bzw. sie zur Kenntnis genommen (BAs 3, 5, 6, 7, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 22 und 25), wobei einige wenige Bezirksausschüsse darüber hinaus weitergehende Stellungnahmen abgegeben haben, die im Folgenden thematisch sortiert dargestellt werden.

Die BAs (2, 8 und 12) stimmen einigen Punkten aus der Beschlussvorlage zu, fordern aber gleichzeitig bestimmte Neuerungen umzusetzen. Der BA 1 fordert Nachbesserungen zum Verteilungsschlüssel der Stadtbezirksbudgetmittel.

Der BA 9 hat bis zum 16.08.2021 keine Stellungnahme abgegeben. Sobald die Stellungnahme des BA 9 eingeht, wird diese nachgereicht.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Bezirksausschüsse ganz überwiegend der Evaluierung des Stadtbezirksbudgets für die Jahre 2018-2020 und den vorgeschlagenen Punkten zur Weiterentwicklung zustimmen. Eine Ablehnung des Entwurfs der Beschlussvorlage erfolgte durch keinen einzigen Bezirksausschuss.

5.1 Festbetragsfinanzierung

Der BA 2 und der BA 24 haben die Erhöhung der Festbetragsfinanzierung in ihren Stellungnahmen zustimmend hervorgehoben. Die BA 17 hingegen fordert die Festbetragsfinanzierung nicht zu erhöhen und bei Zuwendungen bis 1.000 € zu belassen. Andernfalls befürchtet der BA 17, dass eine Nachvollziehbarkeit von Kostenpositionen nicht mehr gegeben sei und die Antragsteller*innen sich nicht um weitere Finanzierungsmittel bemühen. Der BA 7 bittet um eine präzisere Beschreibung der Regelungen rund um die Festbetragsfinanzierung.

In dieser Vorlage wird vorgeschlagen, im Sinne einer guten Balance zwischen möglichst umfassender Verfahrenserleichterung und notwendiger Kontrolle über die Verwendung der Zuwendungen, den Schwellenwert für den Betrag, bis zu dem Zuwendungen als Festbetragsfinanzierungen ausgereicht werden können, von 1.000€ auf 5.000€ zu erhöhen. Festbetragsfinanzierungen kommen zudem nur in Frage, wenn bei einer Maßnahme keine Einnahmen generiert werden. Bei Antragstellung wird zunächst nicht zwischen Festbetrags- und Fehlbedarfsfinanzierung unterschieden. Die Bedenken des BA 17 können insofern ausgeräumt werden, als dass Antragsteller*innen zunächst dieselben Angaben zu den jeweiligen Anträgen machen müssen, auch bei der Festbetragsfinanzierung Eigenmittel einbringen sollen und sich um weitere Zuwendungen bemühen müssen. Ebenso ist immer ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die eigentliche Vereinfachung der Festbetragsfinanzierung kommt bei der Abrechnung von Maßnah-

men zum Tragen. Hier sind bei der Festbetragsfinanzierung sämtliche Ausgaben zuwendungsfähig, die dem beantragten und bewilligten Verwendungszweck zugeordnet werden können. Im Vergleich dazu sind bei Zuwendungen, die als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht werden, nur beantragte Kostenpositionen zuwendungsfähig. Dies hat in einigen Fällen zu Mißverständnissen und vermeidbarem Verwaltungsaufwand bei Antragsteller*innen, BAs und Verwaltung geführt. Die Erfahrungen der BAs sowie die Rückmeldungen im Anhörungsverfahren zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der BAs der Erhöhung der Festbetragsfinanzierung und den entsprechenden Verfahrensvereinfachungen zustimmt. Der Vorschlag, den Schwellenwert auf 5.000€ für Festbetragsfinanzierungen zu erhöhen, soll daher beibehalten werden.

5.2 Verfahrensänderungen

Der BA 2 hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen nicht weit genug gehen würden. Demnach sollten Formulierungen und Struktur in Antragsunterlagen und auf der Internetseite zum Stadtbezirksbudget vereinfacht werden. Diese Forderung kann bei der Anpassung der Antragsformulare sowie der Internetseite im Anschluss an die Behandlung dieser Vorlage durch den Stadtrat berücksichtigt werden.

Der BA 2 fordert weiterhin die Regelung aus Ziffer 6 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien, dass bei der Fehlbedarfsfinanzierung Überschreitungen der Einzelansätze aus dem beantragten Kosten- und Finanzierungsplan nur um bis zu 20% zulässig sind, zu streichen. Hierzu hat die Rechtsabteilung des Direktoriums mitgeteilt, dass die Ziffer 6 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien in Anlehnung an Ziffer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO) entstanden ist, wonach regelmäßig eine Überschreitung der Einzelansätze um bis zu 20 % zulässig ist, wenn bei anderen Einzelansätzen eine entsprechende Einsparung erfolgt. Die Regelung soll eine maßvolle Flexibilisierung für die Zuwendungsnehmer*innen erreichen, deren Angaben im Finanzierungsplan bei der Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich verbindlich sind. Die geltende Regelung hat sich aus Sicht des Direktoriums im Evaluierungszeitraum bewährt und soll daher beibehalten werden.

Die BAs 6, 8, 12 und 14 haben in ihrer Stellungnahme gefordert, dass die Ziffer 3.2.16 der Stadtbezirksbudget-Richtlinien insofern ergänzt werden soll, dass künftig Angaben zur Barrierefreiheit bei beantragten Maßnahmen gemacht werden sollen. Der BA 15 hat zudem gefordert, dass Belange von Personen mit Behinderungen stärker als bisher einfließen sollen und daher der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München beteiligt werden solle.

Hierzu ist Folgendes festzustellen: Das Kriterium Barrierefreiheit ist im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien bereits in der Ziffer 3.2.15 (in der vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinien, bisher Ziffer 3.2.14) berücksichtigt. Um der Forderung der ganz überwiegenden Mehrheit der BAs, die An-

tragsformulare möglichst einfach zu halten, zu entsprechen, soll zum jetzigen Zeitpunkt die Barrierefreiheit darüber hinausgehend nicht als eigenes zusätzliches Kriterium aufgenommen werden. Die Bezirksausschüsse können schon jetzt anlassbezogen, von den Antragsteller*innen entsprechende Informationen anfordern. Der Vorschlag der Bezirksausschüsse wird darüber hinaus an die zuständige Stellen weitergegeben, damit diese bei einer möglichen Fortschreibung der Mindestanforderungen für Zuwendungsrichtlinien bei der Landeshauptstadt München berücksichtigt und mit den bereits vorhandenen Kriterien verbunden werden können.

Der Forderung des BA 15, den Behindertenbeirat zu beteiligen, wurde bei der Erstellung der Vorlage bereits entsprochen. Dem Behindertenbeirat wurde mit Schreiben vom 20.07.2021 der Vorlagenentwurf zu Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme zugeleitet.

Der BA 8 hält an der Idee einer Bürger*innenhaushalts fest und weist darauf hin, dass nicht pauschal davon ausgegangen werden kann, dass die dafür notwendige Bürger*innenbeteiligung zwangsläufig zu Mehrausgaben führt. Der BA 12 weist darauf hin, dass von der Anzahl umgesetzter Maßnahmen nicht auf die Einbeziehung von Bürger*innen in demokratische Entscheidungsprozesse geschlossen werden kann. Dem ist natürlich zuzustimmen, aber zugleich zeigen die statistischen Daten sowie die Rückmeldungen der Bezirksausschüsse zum Stadtbezirksbudget, dass dieses sehr gut angenommen wurde und ein erfolgreiches Förderprogramm auf Stadtbezirksebene darstellt. Unabhängig vom Stadtbezirksbudget, werden im Rahmen verschiedener Projekte aktuell Konzepte zu neuen Formen der Bürger*innenbeteiligung erarbeitet (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 016463). Ein Konzept zur analogen und digitalen Bürger*innenbeteiligung bei der Landeshauptstadt München soll dem Stadtrat im Herbst 2021 vorgelegt werden. Demnach wird der Stadtrat sich mit der Frage beschäftigen, in welchem Rahmen neue Formen der Bürger*innenbeteiligung eingeführt werden sollen. Die Bezirksausschüsse werden dabei eingebunden. Das erfolgreich etablierte Stadtbezirksbudget sollte aus Sicht des Direktoriums unabhängig davon weitergeführt werden.

Der BA 1 fordert Nachbesserungen im Zusammenhang mit dem Verteilungsschlüssel der Mittel aus dem Stadtbezirksbudget auf die 25 Bezirksausschüsse. Die Begründung des Direktoriums sei nicht zielführend. Der Innenstadtbezirk habe einen proportional höheren Budgetbedarf, da oftmals stadtbezirksübergreifende Anträge eingehen würden. Aufgrund des zugeteilten zu geringen Budgetvolumens könnten viele Anträge oft nicht positiv entschieden werden.

Hierzu ist festzustellen, dass das Stadtbezirksbudget grundsätzlich dazu gedacht ist, das Gemeinschaftsleben im Stadtbezirk zu fördern und zu bereichern sowie die Vernetzung der Akteur*innen im Stadtbezirk zu stärken. Stadtbezirksübergreifende Maßnahmen sollten demnach nicht im Fokus des Stadtbezirksbudgets stehen. Die Zahlen zum Mittelverbrauch im Stadtbezirksbudget (vgl. Tabelle 3, Kapitel 2.1.1) zeigen, dass sowohl innenstadtnahe Stadtbezirke als auch Stadtbezirke, die eher am Stadtrand liegen, das Budget in 2019 vollständig verbraucht haben. Das Kriterium Innenstadtnähe kann demnach nicht

als geeignet für die Verteilung der Mittel betrachtet werden. Der Verteilungsschlüssel, der vom Stadtrat in 2018 beschlossen wurde und auf einem Sockelbetrag sowie einem Anteil gemäß der wohnberechtigten Bevölkerung eines Stadtbezirks beruht, hat sich aus Sicht der Verwaltung und einer Mehrheit der Bezirksausschüsse bewährt und soll daher beibehalten werden.

Der BA 13 fordert, wieder zu dem Verfahren zurückzukehren, zuerst die unverbrauchten Restmittel aus dem Vorjahr und erst dann die Mittel des aktuell laufenden Jahres aufzubrauchen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der Kämmerei zu den rechtlichen Regelungen bzgl. der Jährlichkeit des Haushalts verwiesen (vgl. Kapitel 3.1). Eine Praxis, wie vom BA 13 gefordert, ist demnach nicht zulässig. Die derzeitige Regelungen muss daher beibehalten werden.

5.3 Digitalisierung und Daten

Der BA 2, BA 24 und BA 25 haben angemahnt, dass die Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets deutlich beschleunigt werden sollte. Der BA 2 hat gefordert, den BAs vierteljährliche Übersichtslisten zu allen Vorgängen im Stadtbezirksbudget bereitzustellen. Die BAs 12 und BA 16 fordern umfassendere Daten zu Verwendungsnachweisen und allgemein die Bereitstellung besserer Daten zum Stadtbezirksbudget.

Hierzu ist festzustellen, dass die über das bisherige Maß hinausgehende Bereitstellung aufbereiteter Daten für die Bezirksausschüsse aus Kapazitätsgründen bis auf Weiteres leider nicht möglich sein wird, da hierfür zusätzliche personelle Kapazitäten benötigt würden. Auskünfte zu Einzelfällen können aber natürlich wie bisher jederzeit angefordert werden und werden im Rahmen der Möglichkeiten natürlich erteilt.

Der BA 21 fordert, in Zukunft den Aspekt des Genderbudgeting im Rahmen des Stadtbezirksbudgets besser zu berücksichtigen. Die Bereitstellung von differenzierteren Auswertungen hierzu ist allerdings erst im Zuge einer Digitalisierung des Stadtbezirksbudgets möglich. Angesichts der aktuellen Haushaltslage sind jedoch nicht die dafür notwendigen Ressourcen bei der IT des Direktoriums vorhanden: „Im GPAM des Direktoriums (Geschäftsleitung, Sachgebiet 3) besteht bereits seit langem eine kritische Personalsituation, die durch die Corona-Krise und der damit einhergegangenen Streichungen von Stellenfinanzierungen ab dem zweiten Quartal 2020 noch weiter verschärft wurde (vgl. Sitzungsvorlage „Haushalt 2021 des Direktoriums“, Nr. 20-26 / V 01799). Aufgrund dessen mussten diverse Themen und Projekte, basierend auf der Prioritätensetzung des Direktoriums, leider wiederholt verschoben werden. Aus den oben genannten Gründen wurde auch die Umsetzung einer integrierten Gesamtlösung für das Stadtbezirksbudget im Rahmen der diesjährigen Projektportfolioplanung des Direktoriums nicht für 2022 priorisiert und entsprechend in die Projektportfolioplanung für 2023 eingespeist. Den GPAMs stehen seit der Zentralisierung aller IT-Budgets im RIT keine eigenen zahlungswirksamen Sachmittel

mehr zur Verfügung. Auch im Zuge des Verfahrens zum Eckdatenbeschluss 2022 konnte das GPAM keine Sachmittel beantragen. Eine Auslagerung des Verfahrens könnte deshalb nicht durch Mittel des GPAM finanziert werden. Aktuell wird jedoch geprüft, ob in 2022 eine Vorstudie für die anvisierte Gesamtlösung durchgeführt werden kann. Inwieweit sich eine potentielle, zukünftige Reorganisation der GPAMs der Referate auf die stadtweite Priorisierung der für 2022 vorgesehenen Projekte der Referate auswirkt, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.“

5.4 Bestellung städtischer Leistungen

Der BA 7 hat mitgeteilt, dass der Wegfall bestimmter städtischer Leitungen aus dem Bereich des Mobilitätsreferats überprüft und weitere städtische Leistungen mit Bezug zu verkehrlichen Maßnahmen identifiziert werden sollten. Hierzu wird vom BA 7 eine Arbeitssitzung oder ein Workshop vorgeschlagen. Die BAs würden regelmäßig von Bürger*innen mit Anfragen zu verkehrlichen Maßnahmen konfrontiert, daher sei hier eine klare und gemeinsame Grundlage für die Bestellung von städtischen Leistungen notwendig. Der Wunsch des BA 7 nach einem Austausch diesbezüglich wurde an das Mobilitätsreferat weitergeleitet. Sollten sich im weiteren Verfahren neue städtische Leistungen ergeben, werden diese vom Direktorium in die Beispielliste zur Bestellung städtischer Leistungen aufgenommen.

Der BA 12 hat mitgeteilt, dass das Verfahren zu städtischen Leistungen zu intransparent sei und dem BA nicht bewusst sei, wie viel Geld für welche Leistung benötigt würde. Städtische Leistungen könnten nicht mehr finanziert werden, wenn zusätzlich Folgekosten aus dem Stadtbezirksbudget finanziert werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Gelder zu städtischen Leistungen erst reserviert werden, wenn ein Referat dem BA mitgeteilt hat, wie viel Geld für die Umsetzung einer beantragten Leistung benötigt wird und der BA dem verbindlich zugestimmt hat. Ebenso müsste bei etwaigen Folgekosten künftig von den zuständigen Referaten genau dargestellt werden, in welcher Höhe und über welchen Zeitraum Folgekosten aus dem Stadtbezirksbudget finanziert werden sollen. Die Entscheidung über die verbindliche Bestellung einer städtischen Leistung gemäß den vorgelegten Rahmenbedingungen und Kosten liegt abschließend immer beim Bezirksausschuss. Im Fall einer verbindlichen Bestellung einer städtischen Leistung hat ein Bezirksausschuss demnach volle Transparenz darüber, welche Kosten mit einer verbindlichen Bestellung verbunden wären. Eine Änderung an dem Verfahren ist daher nicht notwendig.

Der BA 13 hat mitgeteilt, dass das Verfahren zur Bestellung städtischer Leistungen vereinfacht werden sollte. Hierzu wird auf das Kapitel 3.2.2 verwiesen, in welchem verschiedene Ansätze zur Vereinfachung bzw. besseren Information über das Verfahren dargestellt werden.

5.5 Fazit

Aus den Stellungnahmen der Bezirksausschüsse hat sich kein weiterer Änderungsbedarf ergeben. Es hat sich gezeigt, dass die BAs in Summe sehr zufrieden mit dem Stadtbezirksbudget sind und überwiegend der vorliegenden Vorlage und den darin vorgeschlagenen Änderungen zustimmen. Es besteht jedoch ein Bedürfnis für bessere und mehr Informationen und eine schnellere Digitalisierung. Diese Punkte werden in Zukunft weiter verfolgt und hängen maßgeblich von der Haushaltslage ab.

6. Beteiligung weiterer Stellen

Ein Entwurf der vorliegenden Vorlage wurde mit Schreiben vom 20.07.2021 der Fachstelle für Demokratie, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle für Gleichstellung von LGBTIQ*, der Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement sowie dem Behindertenbeirat zur Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme zugeleitet.

Der Behindertenbeirat hat in seiner Stellungnahme festgestellt, dass die Themen Inklusion und Umsetzung der UN-BRK bereits in den Stadtbezirksbudget-Richtlinien Erwähnung finden. Der Behindertenbeirat begrüßt allerdings den Vorschlag verschiedener Bezirksausschüsse, dass im Antragsverfahren Angaben zur Ermöglichung einer barrierefreien Teilhabe bei beantragten Maßnahmen gemacht werden sollen. Der Behindertenbeirat bittet zudem in dieser Angelegenheit weiter eingebunden zu werden.

Zur Beantwortung der Anregung des Behindertenbeirates wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 5.2 verwiesen.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat angekündigt bis Ende August eine Stellungnahme abgeben zu wollen. Diese wird nachgereicht, sobald sie vorliegt.

Die Vorlage wird auch in der Bezirksausschuss-Satzungskommission am 16.09.2021 behandelt werden. Das Ergebnis der Satzungskommission wird nachgereicht werden.

Das Baureferat, Kommunalreferat, Kreisverwaltungsreferat, Mobilitätsreferat, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Referat für Bildung und Sport, Referat für Klima- und Umweltschutz, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Sozialreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst war.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die als Anlage 3 beigefügte Fassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen und die Bestellung städtischer Leistungen aus dem Stadtbezirksbudget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Stadtbezirksbudget-Richtlinien) wird beschlossen.
3. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B01460 des Bezirksausschusses 1 Altstadt-Lehel vom 20.10.2020, Erhöhung des Stadtbezirksbudgets des Bezirksausschusses 1 Altstadt-Lehel ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Der BA-Antrag Nr. 20-26/ B02280 des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt vom 20.04.2021, Zugänge für diverse Bevölkerungsgruppen schaffen: Direktoriumsanhträge in leichter Sprache bereitstellen ist damit satzungsgemäß erledigt.
5. Die Beschlussvollzugskontrolle aus dem Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage 14-20 / V08072) ist damit erledigt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / -rätin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei HA II/33
an die Stadtkämmerei HA II/12
z. K.

V. Wv. Direktorium – HA II - BA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2.

An die Bezirksausschüsse 1 - 25
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Mobilitätsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
An D-GL2
An D-I-ZV
An D-GL3-GPAM
An Geschäftsstelle Behindertenbeirat, S-I-BI1
An Gleichstellungsstelle für Frauen, GSt
z. K.